I. Austr.
573

Digitized by Google

J. austr.
57 d

Zabarkmonogolt.
Ordnung

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Tabakmonopols-Ordnung

und

Verzehrungssteuer

für

Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, Serbien,
das Temeser Banat, die Militär-Gränze.

Wien.

Tendler & Comp.

1851.

255. a.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Allerunterthänigster Vortrag

des treugehorsamsten Ministerrathes,

wegen Einführung des Tabakmonopoles in den Kronländern Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate, den Militär-Gränz- und Küstengebieten.

Euere Majestät!

Ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der im §. 7 der Reichsverfassung ausgesprochenen Bestimmung, daß das ganze Reich Ein Zoll- und Handelsgebiet zu bilden habe, geschah durch die in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 7. Juni 1850 mit 1. October dieses Jahres eingestellte Einhebung der Zoll- und Dreißigstgebühren an der, die Kronländer Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen von den übrigen Theilen des Reiches scheidenden Zwischenzoll-Linie.

Die gänzliche Hinwegräumung dieser den freien Verkehr im Innern der Monarchie hemmenden Schranken ist unthunlich, so lange in Bezug auf die Staatsmonopole und die Verbrauchsabgaben in den, durch jene Linie getrennten Theilen des Reiches eine verschiedene Gesetzgebung besteht, weil dadurch der Staatsschatz in seinen bedeutendsten Zuflüssen gefährdet, und eine Ungerechtigkeit gegen die Bewohner jener Kronländer, in welchen die Gegenstände des Verbrauches mit einer höheren Abgabe belegt sind, herbeigeführt würde.

Ein Theil dieses Hindernisses wurde seitdem behoben, indem Euere Majestät mit dem Allerhöchsten Patente vom 29. September 1850 die Einhebung der Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten und vom Biere anzubefehlen sich bewogen gefunden haben; allein das mich-

tigste Hinderniß der Zulassung des völlig freien Verkehres in der oben angedeuteten Richtung besteht noch, so lange nicht im ganzen Umfange der Monarchie in Ansehung der Staatsmonopole ein gleiches System in Anwendung gebracht wird.

Was das Salzmonopol anbelangt, so besteht dasselbe in den Kronländern Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate, sowie in den übrigen Theilen des Reiches in voller Kraft. Nur in Bezug auf die Form, unter welcher die Staatsverwaltung dieses Monopol ausübt, und das Preisausmaß waltet eine Verschiedenheit ob, welche ohne Anstand zu beseitigen sein wird, und worüber die Verhandlungen, wie ich hoffe, bald auf jenen Punct gebracht sein werden, um deren Ergebniß der Allerhöchsten Entscheidung Euerer Majestät unterbreiten zu können.

Von größerer Wichtigkeit erscheint die Frage in Ansehung des Tabakgefälles.

Das ganze Reich zerfällt jetzt in zwei Hälften, in deren einer das Tabakmonopol seit einer langen Reihe von Jahren vom Staate ausgeübt wird, während in der andern Hälfte dieses Monopol nicht besteht.

Zu dieser zweiten Hälfte gehören die vorhin genannten Kronländer Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und die Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate. Nicht nur, daß der Staatsschatz aus diesen Theilen des Reiches der Zuflüsse entbehrte, welche ihm die auf den Verbrauch des Tabakes in den übrigen Kronländern gelegte Steuer verschaffte, so bildete diese Verschiedenheit in der Behandlung eines, wenn gleich nicht zur Erhaltung des Lebens nothwendigen, aber durch die Macht der Gewohnheit unter alle Classen der Bewohner des Reiches verbreiteten Verbrauchsgegenstandes, — das größte Hinderniß, das Tabakmonopol in dem Gebiete, in welchem es gesetzlich besteht, in jenem Grade zu benützen, als es nach der Zahl der Bewohner und dem Grade ihres Wohlstandes zu erwarten gewesen wäre.

Digitized by Google

Der Weisheit Euerer Majestät ist es nicht entgangen, daß dieser Zustond nicht fortbestehen, und die Bestimmung des §. 7 der Reichsverfassung nur dann zur Wahrheit für alle Bewohner des Reiches werden könne, wenn der Tabak dießseits und jenseits der bis jetzt noch nicht beseitigten Scheidelinie gleichmäßig behandelt, also das Monopol entweder ganz aufgegeben, oder in den Kronländern, wo es jetzt nicht besteht, eingeführt wird.

Zahlreiche Stimmen haben sich vernehmen lassen, welche die Aufhebung des Tabakmonopoles als eine unausweichliche Maßregel bezeichneten; und in der That muß es Jenem, welcher, von dem finanziellen Gesichtspuncte sich abwendend, den Gegenstand der Frage lediglich nach allgemeinen national-ökonomischen Theorien auffaßt, als eine, keinem Zweifel unterliegende Sache erscheinen, daß es wichtig sei, den Tabak als einen erheblichen Gegenstand der landwirthschaftlichen und commerziellen Industrie, der Privat-Betriebsamkeit ganz zu überlassen.

Nach meinem ehrfurchtsvollen Dafürhalten läßt sich jedoch diese Frage getrennt von der Erwägung aller sächlichen und localen Verhältnisse, sowie ohne Berücksichtigung der finanziellen Bedürfnisse des Staates, nicht gründlich behandeln; insbesondere ist es das letztere Moment, welches wohl erwogen werden muß, wenn man nicht Gefahr laufen will, den Steuerpflichtigen, statt ihnen eine Wohlthat zu erweisen, neue und schwerere Lasten aufzuerlegen.

Ohne die Frage, ob es nicht wünschenswerth wäre, das Tabakmonopol entbehren zu können, einer zergliederten Prüfung und Beurtheilung nach allen Beziehungen, die sie darbietet, zu unterwerfen, dringen sich der Erwägung zwei Thatsachen, die für sich allein entscheidend sein dürften, auf.

Das Tabakgefäll wirft einen Ertrag von mehr als dreizehn Millionen Gulden ab, dessen sorgfältige Bewahrung unbedingt nothwendig ist.

Dieß ist eine Thatsache.

Die andere, nicht minder unbestreitbare ist, daß die wichtigsten Erwägungen unabweislich fordern, schleunigst

Digitized by Google

die freie Bewegung des Verkehres zwischen allen Theilen des Reiches herzustellen, und eine ebenmäßige Vertheilung der, durch die neuesten Ereignisse außerordentlich gesteigerten Staatslasten zu erzielen. Beide Thatsachen machen sich unter Verhältnissen geltend, die durchaus nicht gestatten, einen Aufschub in der Entscheidung eintreten zu lassen, und was das Wichtigste ist, unsichere Versuche mit anderen Formen der Besteuerung oder unerprobter Maßregeln der Bedeckung des Staatserfordernisses auf die Gefahr hin vorzunehmen, in der Zwischenzeit jenen bisherigen Gefällsertrag ganz oder größtentheils zu verlieren, und den Zuwachs aufzugeben, deren dieser wichtige Zweig des Staatseinkommens bei dessen Ausdehnung auf die, von demselben bisher ausgenommenen Gebietstheile empfänglich ist.

Umstaltungen, bei denen ein jährlicher Ertrag von mehr als 20 Millionen Gulden (mit Einschluß der Länder jenseits der Zwischenzoll-Linie) in Frage steht, können nur in Zeiten vollkommen gesicherter Wohlfahrt, und sobald nicht nur das Gleichgewicht zwischen Staatseinnahme und Ausgabe hergestellt ist, sondern auch die übrigen Einnahmszweige in reichlicher Zunahme begriffen sind, versucht werden. Bis die Umstände diese günstige Gestaltung gewonnen haben, ist der einzige Weg, den die Klugheit und die Pflicht für die Erhaltung des Staates gebietet, das Bestehende, Langerprobte mit seinen bekannten Vortheilen zu bewahren, sicherzustellen und in dem durch die eingetretenen Umstände geforderten Maße auszudehnen.

Alle Stimmen dürften darin einig sein, daß es nicht leicht einen zur Belegung mit einer indirecten Abgabe besser geeigneten Gegenstand des Genusses gibt, als eben den Tabak in den verschiedenen Gestalten, in denen solcher verbraucht zu werden pflegt. Eben so dürfte es wohl von keiner Seite bestritten werden, daß die Steuereinhebung durch das Monopol bedeutende Vorzüge in sich schließt, insbesondere, daß die Steuer nur den wirklichen Verbraucher des Gegenstandes, auf welchen sie gelegt ist, und nur in dem Maße, als er sich desselben wirklich bedient, trifft;

Digitized by Google

daß sie in den allerkleinsten Theilbeträgen, deren Zahl von der freien Bestimmung des Steuerpflichtigen abhängt, daher größtentheils unmerklich entrichtet wird, und daß es in dem freien Willen eines Jeden liegt, sich der Steuer durch Unterlassung des Tabakrauchens zu entziehen.

Die wichtigsten Einwendungen gegen das Tabakmonopol werden gewöhnlich aus der Rücksicht für den Landbau und die Tabakproduction hergeholt. In dem österreichischen Staate sind aber die Verhältnisse so eigenthümlicher Beschaffenheit, daß eben das Interesse der Tabakproduction der Länder, wo solche in großartiger Ausdehnung stattfindet, durch die Aufhebung des Monopols empfindlich bedroht wäre.

Alle Theile des Reiches, in welchen das Tabakmonopol besteht, erhielten zur Befriedigung ihres Jahresbedarfes von beiläufig 321.000 Centner

aus Ungarn, der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und zum Theile aus Croatien jährlich beiläufig . .	230.000	Ctnr.
ungarische Blätter.		
Nur der Ueberrest von	91.000	„
wurde aus Galizien mit	60.000	„
aus Tirol mit	5.000	„
aus den venetianischen Provinzen mit . .	3.500	„
und aus dem Auslande mit	22.500	„

beigeschafft.

Dieser den Ländern jenseits der Zwischenzoll-Linie offen stehende Absatz für ein landwirthschaftliches Erzeugniß, zu dessen Hervorbringung dieselben von der Natur vorzugsweise bestimmt zu sein scheinen, und auf welchem Wege diesen Ländern jährlich beiläufig 3.000.000 fl. zufließen, würde durch die Concurrenz mit andern, durch größeren Wohlstand, reicheren Capitalbesitz und eine dichtere Bevölkerung begünstigten Ländern bedeutend leiden, wenn das Monopol in den Ländern, in denen es jetzt besteht, aufgehoben, und es Jedem überlassen würde, sich den Bedarf an Tabak entweder durch eigene Erzeugung, oder durch den

Digitized by Google

Bezug aus den ihm zunächst liegenden Pflanzungsorten oder dem Auslande zu verschaffen.

Diese Störung in dem gedachten wichtigen Zweige der Bodencultur würde aber für die bisher Tabak bauenden Gebietstheile um so empfindlicher sein, als solche in Gegenden einträte, die durch den Bürgerkrieg schwere Verluste erlitten haben.

Bereits im Juni des Jahres 1849 ist diese wichtige Frage bei dem Finanzministerium in einer Versammlung von Männern, welche mit den Verhältnissen der genannten Kronländer, als Angehörige derselben, vollkommen vertraut sind, einer sorgfältigen Erörterung unterzogen worden, wobei von allen Theilnehmern an dieser Berathung weder ein Zweifel gegen die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Monopoles auf das gesammte Staatsgebiet, noch gegen deren praktische Durchführbarkeit erhoben wurde.

Die weitere Sorge war nur dahin gerichtet, über alle Fragen, welche bei der Einführung des Tabakmonopoles in den gedachten Kronländern zu beobachten sein werden, die möglichst vollständigen und zergliederten Aufschlüsse zu erhalten.

Wenn gleich seit der langen Zeit, als das Tabakmonopol in den übrigen Theilen des Reiches besteht, und die Gefällsverwaltung den Rohstoff aus Ungarn bezieht, dieselbe in der Lage war, sich über die Ausdehnung des Tabakbaues und über die bei dem Handel mit Tabakblättern bestehenden Verhältnisse ausführliche Notizen zu verschaffen, und die in den letztverflossenen sechs Jahren der Tabakeinlösung gegebene Einrichtung, durch welche die Gefällsverwaltung in die unmittelbarste Berührung mit den Producenten getreten war, diesen Notizen eine noch größere Zuverlässigkeit gegeben hatte; so wurden doch in den Kronländern, in welchen das Monopol einzuführen ist, durch eigens zu diesem Zwecke ausgesendete vertrauenswürdige Männer gründliche Erhebungen über die Ausdehnung und die Verhältnisse des Tabakbaues, über das bei der Uebernahme des Erzeugnisses von den Pflanzern zu beobachtende

Digitized by Google

Verfahren, über die zur Aufstellung der Einlösungsämter, der Tabakfabriken und der Verschleißniederlagen zu wählenden Puncte, über die Bemessung der Verschleißpreise, endlich über den dermaligen Stand der Tabakfabrikation und des Handels mit Tabakfabrikaten eingeleitet.

Die von diesen Commissären gelieferten Operate setzen den treugehorsamsten Ministerrath in die Lage, mit voller Beruhigung den ehrerbietigsten Antrag zur Einführung des Tabakmonopoles in den Kronländern Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate zu unterbreiten, und den Entwurf des in dieser Beziehung zu erlassenden provisorischen Gesetzes zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

Zur Begründung und Erläuterung des Inhaltes dieser gesetzlichen Verfügungen dürften folgende Bemerkungen dienen:

Bei der Einführung des Tabakmonopoles in den genannten Kronländern ist und kann die Absicht der Staatsverwaltung nicht dahin gerichtet sein, den Tabakbau bezüglich der Menge des zu liefernden Erzeugnisses unter seinen dermaligen Stand herabzubringen, geschweige denselben zu unterdrücken.

Die Anforderung, welche bei Ausdehnung des Monopoles auf das ganze Staatsgebiet an die Tabakpflanzer zu stellen sein wird, kann offenbar nicht nur keine geringere sein, als sie bis jetzt war, ja es ist vielmehr aller Grund vorhanden, anzunehmen, daß bei fortschreitender Regelung der Verwaltungsverhältnisse in Ungarn und den übrigen vorhin bezeichneten Kronländern bei Befestigung der gesetzlichen Ordnung Belebung der Industrie und Erleichterung des Verkehres, der Wohlstand steigen und mit ihm der Verbrauch aller Genußmittel, also auch des Tabakes, sich vergrößern werde.

Die Pflicht der Gefällsverwaltung wird es sein, den Forderungen der Verbraucher zu folgen, also immer jenen Vorrath an Fabrikaten und an dem zu ihrer Herstellung

Digitized by Google

nöthigen Rohstoffe in Bereitschaft zu halten, der gegen Stockungen in der Befriedigung des Bedarfes Sicherheit gewährt. Sie wird dadurch genöthiget sein, für das Tabakblatt solche Preise zu bieten, daß der Pflanzer dadurch aufgefordert werde, sich diesem Culturszweige ferner zu widmen, ja nach Umständen sein Product zu vermehren.

Der Tabakbau soll also durch die Einführung des Monopoles weder beschränkt noch unterdrückt, wohl aber durch das Gesetz geregelt, und dessen Betrieb von der Bewilligung der die Angelegenheiten des Gefälles leitenden Behörde jedoch nur in soferne abhängig gemacht werden, als es für den Bestand des Staatsgefälles unumgänglich nothwendig ist.

Die Wesenheit des Monopoles bringt es mit sich, daß dem Tabakpflanzer im Grundsatze die Verpflichtung auferlegt werden muß, sein Erzeugniß nur allein dem Staatsgefälle und zwar vollständig abzuliefern. Dadurch soll aber dem Pflanzer jeder andere Absatz seiner Tabakerzeugnisse, namentlich der Handel mit denselben ins Ausland, nicht unmöglich gemacht werden.

Im eigenen Interesse der Gefällsverwaltung liegt es, sich immer genügender Blättervorräthe zu versichern, also dafür zu sorgen, daß die Erzeugung mit dem Verbrauche gleichen Schritt halte, was nur durch hinreichend lohnende Preise und eine billige Behandlung der Producenten bewirkt werden kann.

Welches Ausmaß diesen Preisen zu geben sei, damit sie diese Wirkung hervorbringen, würde nicht so leicht zu bestimmen sein, wenn die Gefälls-Verwaltung bei der Bemessung derselben jeder Concurrenz entlediget wäre. Wiewohl die Menge des Tabaks, der aus Ungarn in das Ausland ausgeführt zu werden pflegt, gewöhnlich in der öffentlichen Meinung zu hoch angeschlagen wird, so bezweckt man doch keineswegs diesen Handelszweig zu vernichten oder auch nur zu stören. Im Gegentheile ist zu hoffen, daß es durch die vorgeschlagenen Maßregeln und ein billiges Verfahren bei deren Vollziehung gelingen werde, den gedachten Kron-

Digitized by Google

ländern diesen Zweig des Activhandels nicht nur nicht zu entziehen, sondern ihn vorzüglich in Absicht auf die Güte der Waare zu einer größeren Bedeutung zu bringen.

In Ansehung des Handels mit Tabak tritt aber bei Einführung des Monopoles eben dasselbe Verhältniß, wie das vorhin bezüglich des Tabakbaues besprochene, hervor; es muß nämlich der Gefällsverwaltung das Recht der ausschließenden Verfügung für den Staatsschatz, das ist, das Monopolsrecht, vorbehalten bleiben, und es wird daher der Pflanzer sein Erzeugniß an einen Anderen als das Gefälle nur dann verkaufen, und der Käufer desselben nur dann in das Ausland absetzen dürfen, wenn er die Bewilligung dazu bei der die Angelegenheiten des Tabakgefälles leitenden Behörde angesucht hat, und ihm diese von derselben ertheilt worden ist.

Für die Belebung des Verkehres mit rohem Tabake zur Ausfuhr in das Ausland ist es wichtig, daß Magazine zur Aufbewahrung der Waare, rücksichtlich welcher der Eigenthümer sich die weitere Verfügung mit Gestattung der Gefällsbehörden vorbehielt, in genügender Anzahl und Größe vorhanden seien.

Man wird bemüht sein, in dieser Beziehung dem Bedürfnisse zu entsprechen, und dadurch auch minder vermöglichen Unternehmern die Theilnahme an diesem Handel zugänglich zu machen.

Daß der Handel mit fabricirtem, aus den Fabriken des Staatsgefälles herstammendem Tabak nur von jenen Personen betrieben werden dürfe, welche hiezu ausdrücklich von der Behörde bestellt wurden, bedarf, da diese Beschränkung durch das Wesen des Monopols bedingt ist, keiner näheren Begründung.

Bekanntlich wurde in den Kronländern, in welchen nach meinem ehrfurchtsvollen Antrage das Monopol eingeführt werden soll, der Tabakbau nicht nur in der Absicht betrieben, um das Erzeugniß zu verkaufen, sondern auch um dasselbe zum eigenen Gebrauche zu verwenden. — Es handelt sich um die Frage, ob es mit dem Bestande des

Digitized by Google

Monopols vereinbarlich sei, die Pflanzung des Tabakes zum eigenen Gebrauche ferner zu gestatten.

Nicht zu läugnen ist es, daß dieses Zugeständniß die Erfolge der Einführung des Monopoles, wenn nicht zu vereiteln, doch bedeutend zu schmälern vermöchte, wenn es nicht gelingen sollte. Mittel aufzufinden, die zu große Ausdehnung und den Mißbrauch einer solchen Bewilligung zu verhindern, oder doch in gewisse Gränzen zu bannen.

Nach reiflicher Erwägung der für und gegen eine solche Bewilligung sprechenden Gründe ward es zulässig erkannt, auch durch die Bewilligung des Tabakbaues zum eigenen Gebrauche die Absicht der Staatsverwaltung an den Tag zu legen, bei der Durchführung der wichtigen Maßregel, um welche es sich handelt, mit der möglichsten Schonung zu Werke zu gehen, sobald und in so lange es ohne Beeinträchtigung des Zweckes und ohne Außerachtlassung der gleichvertheilenden Gerechtigkeit geschehen kann. Die Erfahrung wird die Behörden in die Lage versetzen, zu beurtheilen, in welchem Umfange jene Begünstigung nothwendig sei, und unbedenklich fortbestehen könne.

Die Bedingungen, von denen die Gestattung des Tabakbaues zum eigenen Gebrauche abhängig zu machen wäre, sind, daß nur solche Personen diese Bewilligung zu erhalten hätten, welche sich im wirklichen Besitze eines dazu geeigneten Grundstückes befinden, es selbst bearbeiten, und auch bisher Tabak zu ihrem Gebrauche gebaut haben.

Es müßte ferner zur Bedingung gemacht werden, daß die dem gedachten Zwecke zu widmende Grundfläche so gelegen sei, um einer genauen Ueberwachung unterzogen werden zu können, also in einem Haus- oder Gartengrunde bestehen und sich jedenfalls in der Nähe des Wohnortes des Betheiligten befinden, daß ferner der Umfang dieser Grundfläche mit der Größe des Bedarfes der sich des Rauchtabakes bedienenden Glieder des Hausstandes im gehörigen Verhältnisse stehe und in keinem Falle siebzig Quadratklafter für eine Familie überschreite.

Der Tabak, welcher auf dieser Grundfläche gebaut wird,

Digitized by Google

soll nur als Pfeifengut verwendet werden dürfen, und es ist nicht zu gestatten, denselben in Schnupftabak umzugestalten oder ihn zu Rollen und Zigarren zu spinnen.

Da es nicht zulässig wäre, die mit einer solchen Bewilligung betheilten Staatsbürger von einer Steuerpflicht gänzlich zu befreien, welche jeden Tabakverbraucher zu treffen hat, so dürfte es der Gerechtigkeit entsprechen, für die Betheilung mit einer solchen Bewilligung zum Tabakbaue für den eigenen Gebrauch eine Gebühr vorzuschreiben, welche die Stelle der in dem Tabak-Verkaufspreise begriffenen Verbrauchsabgabe zu vertreten hätte.

Das Ausmaß dieser Gebühr wird mit zwei Kreuzern auf Grundlage des Durchschnittserzeugnisses von einer Quadratklafter, beiläufig mit der Hälfte der, von demselben für ordinären Rauchtabak entfallenden Verbrauchsabgabe, für jede in der Baubewilligung begriffene Quadratklafter der Bodenfläche bestimmt, welche Abgabe bei dem Empfange der Bewilligung von dem Concessionirten zu entrichten sein wird.

Wenn Euere Majestät dem allerunterthänigsten Vorschlage, das Tabakmonopol in den oft genannten Kronländern einzuführen, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhen, so werden die erforderlichen Einleitungen zur Durchführung dieser wichtigen Maßregel sogleich zu treffen sein, um den Zeitpunct des Eintrittes der Wirksamkeit derselben nicht zu weit hinauszurücken.

Der 1. März 1851 wird als der Tag, an welchem das Tabakmonopol in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate in Kraft zu treten hätte, ehrerbietigst in Antrag gebracht.

Bis dahin wird der nöthige Vorrath an Tabakfabrikaten in Bereitschaft gesetzt und in alle Theile des neuen Monopolsgebietes geschafft sein, damit am genannten Tage der Verkauf des in den Fabriken des Staatsgefälles erzeugten Tabakes beginnen, und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden könne. Das Tabakverschleißwesen wird ganz in der-

Digitized by Google

selben Weise in dem neuen Monopolsgebiete zu organisiren sein, wie in jenem Theile des Reiches, in welchem das Monopol bereits besteht, indem sich die dermalige Einrichtung desselben durch die Erfahrung bewährt hat. Die Orte, an welchen Tabakmagazine errichtet, Districts- Local- und Unterverleger, dann Großtrafikanten aufgestellt werden sollen, werden durch eine besondere, von Seite der Finanz-Landes-Direction zu erlassende Kundmachung zu bezeichnen, und die Bestellung der Kleinverschleißer durch die Finanz-Bezirks-Directionen vorzunehmen sein.

Die Errichtung der nöthigen Anzahl von Tabakfabriken, in welchen das zum Absatze in dem neuen Monopolsgebiete bestimmte Materiale erzeugt werden muß, erscheint als ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit. Soweit die in dieser Beziehung zu treffenden Anstalten innerhalb der Gränze des, dem Finanzministerium eingeräumten Wirkungskreises liegen, werden die bereits getroffenen Einleitungen vervollständiget, in jenen Fällen hingegen, wo die erforderlichen Mittel diese Gränze überschreiten, wird die Allerhöchste Genehmigung allerunterthänigst eingeholt werden.

Es erübriget noch, den Vorgang darzustellen, welcher bei dem Uebergange von dem bisherigen Zustande zu der Wirksamkeit des Monopoles stattzufinden haben dürfte. Der treugehorsamste Ministerrath ist überzeugt, den huldreichen Gesinnungen Euerer Majestät durch die Annahme des Grundsatzes zu entsprechen, daß dabei mit möglichster Schonung der dadurch berührten Verhältnisse vorzugehen sei. Vor Allem sind es jene Gewerbetreibenden, welche sich bis jetzt mit der Tabakfabrikation beschäftigen, und aus diesem Gewerbe ihren Lebensunterhalt bezogen haben, deren Lage ins Auge zu fassen ist, da mit der Einführung des Monopoles keinem Privaten die Bereitung des Tabakes gestattet sein darf.

Nach den über die Verhältnisse der Tabakfabrikation in Ungarn angestellten sorgfältigen Erhebungen ist zwischen den Personen, welche die Bereitung des Tabakes nur als Nebengeschäft, nur von Zeit zu Zeit, allein oder nur mit

Digitized by Google

Verwendung ihrer Angehörigen ausübten, und Jenen, welche dieses Gewerbe fabriksmäßig betrieben, wohl zu unterscheiden.

Nur diese Letzteren werden eine Entschädigung in der Rücksicht anzusprechen haben, daß das Capital, welches von ihnen der erwähnten Fabriksunternehmung gewidmet wurde, bei der durch das Aufhören derselben nothwendig werdenden geänderten Verwendung im Werthe vermindert wird, oder doch einen geringeren Ertrag liefert.

Um den Anspruch auf eine derlei Entschädigung zu begründen, wird von den Bewerbern nachzuweisen sein, daß sie die Bereitung des Tabakes fabriksmäßig, mit der, nach den bisherigen Vorschriften erforderlichen obrigkeitlichen Bewilligung, ohne Unterbrechung durch wenigstens drei Jahre betrieben, und die dafür bemessene Abgabe ordentlich entrichtet haben.

Die Entschädigung würde, sowie es auch bei gleicher Veranlassung im Jahre 1828 den Privat-Tabakfabrikanten in Tirol Allergnädigst bewilliget wurde, — in der Regel mittelst einer lebenslänglichen Rente zu leisten, und zu gestatten sein, daß, wenn derjenige, welchem eine solche Entschädigungsrente bewilliget wurde, bei seinem Absterben eine Witwe hinterläßt, welche er vor Einführung des Monopoles geehlichet hatte, — die Rente auf diese Letzte für deren Lebensdauer übertragen werden dürfte,

Ein angemessenes Mittel zur Entschädigung jener Privatfabrikanten, deren Anspruch auf eine solche anerkannt wird, dürfte darin gefunden werden, dieselben mit Dienstplätzen beim Tabakgefälle, für welche sie die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen, oder mit Tabakverschleißplätzen zu betheilen, in welchem Falle die bemessene Rente nach Maßgabe des, mit dem verliehenen Dienstposten oder Verschleißplatze verknüpften Einkommens ganz oder zum Theile einzuziehen sein würde, wobei denselben ein Drittheil dieser Rente in der Art zu Statten zu kommen hätte, daß diejenigen, welche eine der erwähnten Verwendungen im Gefällsdienste mit einem wenigstens ein Drittheil der

Digitized by Google

Rente betragenden Genusse erhielten, während dieser Verwendung keinen geringeren Gesammtbezug, als die Rente mit Zuschlag eines Drittheiles derselben zu genießen hätten.

Der bisher mit Tabakfabrikaten getriebene Handel kann an sich nicht als Gegenstand einer darauf zu begründenden Entschädigung betrachtet werden, doch wäre in dem Falle, als nachgewiesen werden kann, daß der Verkauf von fabricirtem Tabak das ausschließende Gewerbe des Betheiligten gebildet habe, auf solche Tabakverkäufer bei der Verleihung gefällsämtlicher Tabak-Verschleißbefugnisse besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Vorräthe an Tabakblättern und Tabakfabrikaten, welche bei Einführung des Monopoles bei Privaten in einer, den Bedarf von vier Monaten überschreitenden Menge zurückbleiben, werden, insoferne dieselben nach einer vorzunehmenden Untersuchung zur Verwendung für die Zwecke des Staatsgefälles geeignet erkannt werden, von diesen käuflich zu übernehmen, und für die Blätter der für das Jahr 1851 festgesetzte Einlösungspreis, für die Fabrikate ein, durch eine billige Schätzung ausgemittelter Betrag zu vergüten sein.

Der vom Gefälle nicht übernommene, oder von dem Eigenthümer demselben um den angebotenen Preis nicht überlassene Tabak müßte von dem Letzteren binnen eines angemessenen Zeitraumes außer Land geschafft werden

Genaue Erhebungen über den Stand der von den Privat-Fabrikanten und Händlern in den so eben erwähnten Kronländern bisher geforderten und von den Consumenten bezahlten Preise haben die Ueberzeugung geliefert, daß, was die feinen Schnupf- und Rauchtabakgattungen, und insbesondere die Zigarren betrifft, dieselben von den im dermaligen Monopolsgebiete nach dem allgemeinen Verschleißtarife bestehenden wenig oder gar nicht unterschieden seien, ungeachtet in dem Monopolspreise ein mehr oder minder großer Steuerzuschlag begriffen ist, so zwar, daß die Anwendung derselben Preissätze auf den Tabakverkauf in dem Gebiete, in dem das

Digitized by Google

Monopol nunmehr eingeführt werden soll, keinem Anstande unterliegen kann.

Es wird dabei die Sorge und Pflicht der Gefällsverwaltung sein, solche Tabakgattungen in den Verschleiß zu setzen, welche dem Geschmacke und der Gewohnheit der Bevölkerung entsprechen.

Was den ordinären Rauchtabak anbelangt, so konnte die Nothwendigkeit nicht verkannt werden, der Bevölkerung in dem neuen Monopolsgebiete denselben zu möglichst wohlfeilem Preise zu verschaffen.

Die Schwierigkeit bestand in dieser Beziehung nur darin, daß die Rücksichten, welche die Staatsverwaltung bestimmen können, in Ungarn, Croatien, Siebenbürgen u. s. w. einen sehr niedrigen Preis für den ordinären Rauchtabak festzusetzen, auf jenen Theil des Staatsgebietes keine Anwendung finden können, in welchem das Monopol bereits besteht, zumal dadurch den Finanzen ein Opfer zugemuthet würde, zu dessen Tragung sie im gegenwärtigen Augenblicke am allerwenigsten geeignet wären.

Es schien daher am angemessensten, für den ordinären Rauchtabak in dem neuen Monopolsgebiete zweierlei Preisabstufungen eintreten zu lassen, und zwar mit 10 und 14 Kreuzer für das Pfund.

Um den Preis von 10 Kreuzern wird der ordinäre Rauchtabak schon jetzt in den an Ungarn gränzenden Districten Galiziens und der Bukowina verkauft.

Um denselben Preis hätten ihn die Bewohner der ungarischen und siebenbürgischen Gespannschaften, welche an Galizien, an die Bukowina und an das Ausland gränzen, dann die ganze Militärgränze zu erhalten. Es würde daher dieser Preis noch um 2 Kreuzer geringer sein, als der Preis von 12 Kreuzern, um welchen der Militä-Limitotabak verkauft wird.

In allen übrigen Theilen des Gebietes, in welchem das Tabakmonopol einzuführen ist, würde der ordinäre Tabak um 14 Kreuzer per Pfund verkauft werden.

Für die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln

Digitized by Google

dürften in der Militärgränze, mit Rücksicht auf deren eigenthümliche Verhältnisse, einige besondere Bestimmungen räthlich sein, zu deren Erlassung Euere Majestät die Minister der Finanzen und des Krieges im gegenseitigen Einverständnisse zu ermächtigen geruhen dürften.

Wien am 23. November 1850.

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Esterich. Schmerling. Thun. Kulmer.

Hierüber erfloß folgende Allerhöchste Entschließung:

„Ich ertheile diesen Anträgen Meine Genehmigung und habe auf dem Patente Meine Namensfertigung beigesetzt."

Wien am 29. November 1850.

Franz Joseph m. p.

Kaiserliches Patent

vom 29. November 1850,

womit die Einführung des Tabak-Monopols in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und den Militär-Gränz- und Küstengebieten angeordnet, und eine provisorische Tabak-Monopols-Ordnung vom 1. März 1851 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jernsalem ꝛc., Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärn-

Digitized by Google

then, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Briren; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Zur Vollführung des in der Reichsverfassung §. 7. ausgesprochenen Grundsatzes, nach welchem das ganze Reich Ein Zoll- und Handelsgebiet zu bilden hat, haben wir in Unserem kaiserlichen Patente vom 7. Juni 1850 die Aufhebung der, an der Zwischenzoll-Linie zwischen Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und den übrigen Kronländern, von der Ein- und Ausfuhr der Waaren, unter der Benennung: „Zoll-Dreißigst- und Neben-Gebühren" eingehobenen Abgaben, vom 1. October 1850 angeordnet, und von dieser Gebührenfreiheit nur die Gegenstände der Staatsmonopole, dann die gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Fleisch ausgenommen.

Seitdem ist ein weiterer Schritt zur Hinwegräumung der Zollschranken an der Zwischenzoll-Linie durch die mittelst Unseres Patentes vom 29. September 1850 in den Kronländern Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien mit dem Temescher Banate angeordnete Einführung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Bier erfolgt.

Ein wichtiges Hinderniß stellen nur noch die Staatsmonopole und namentlich das Tabakmonopol der gänzlichen Hinwegschaffung aller Beschränkungen des Verkehrs über die Zwischenzoll-Linie entgegen. Wir haben die Maßregeln, die zur Erreichung dieses Zieles ergriffen werden können, den sorgfältigsten Berathungen unterziehen lassen.

Eine vieljährige Erfahrung nicht nur in Oesterreich,

sondern auch in anderen Staaten hat außer Zweifel gesetzt, daß es den erheblichsten Schwierigkeiten unterliegt, an die Stelle des Tabakmonopols eine andere directe oder indirecte Steuer zu setzen, die einen gleich hohen Ertrag, ohne gleich wenig fühlbare Belastung des Verbrauchers und von einem zur indirecten Besteuerung mehr geeigneten Gegenstande einbringen würde.

Die jetzigen Verhältnisse aber sind offenbar nicht dazu geeignet, mit einer oder mehreren an deren Abgaben, die das Tabakmonopol zu ersetzen hätten, unsichere und gefährliche Versuche anzustellen.

Den dringenden Bedürfnissen des Staatshaushaltes gegenüber müßten sich die Umstände so gestalten, daß höhere politische und volkswirthschaftliche Rücksichten dazu bestimmen könnten, auf die sehr erheblichen Zuflüsse zu verzichten, welche das Tabakmonopol während seines bald siebenzigjährigen Bestandes in den Kronländern, wo solches besteht, dem öffentlichen Schatze liefert.

In jedem Falle ist es aber mit dem in der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatze, daß alle Theile des Gesammtreiches gleichmäßig zu den öffentlichen Lasten beizutragen haben, nicht vereinbarlich, eine Steuer, womit der Verbrauch des Tabakes in dem einen Theile des Reiches belegt ist, nur auf den diesem Theile angehörigen Bewohnern lasten zu lassen.

Dabei haben Wir auch den eigenen unverkennbaren Vortheil der Kronländer, in denen das Tabakmonopol bisher nicht eingeführt ist, in aufmerksame Betrachtung gezogen, indem bei dem gegenwärtigen Bestande des österreichischen Zollverbandes nur durch die Aufrechthaltung des Tabakmonopols in den Kronländern, in denen es bisher besteht, und durch dessen Ausdehnung auf den ganzen Umfang des Reiches jenen bis jetzt dem Monopole nicht unterliegenden Kronländern die reiche Quelle des Einkommens gesichert werden kann, welches in denselben die Tabakcultur dadurch bezieht, daß schon jetzt der größte Theil des Ta-

Digitized by Google

bakverbrauches in den übrigen Kronländern durch Verwendung ungarischer Tabakblätter bedeckt wird; eine Verwendung, die nach der Aufhebung des Monopols in diesen Kronländern eine höchst namhafte Verminderung erleiden würde, und nur durch eine Erweiterung des österreichischen Zollgebietes einen Ersatz für diesen Abfall erlangen könnte.

Durch diese Erwägungen finden Wir uns bestimmt, auf Grundlage der Reichsverfassung §§. 7, 24, 87 und 120 über den Vorschlag Unseres Ministerrathes zu befehlen, daß das Tabakmonopol mit dem beiliegenden provisorischen Gesetze in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien, dem Temescher Banate, sammt den Militär-Gränz- und Küstengebieten eingeführt werde.

Es geht dabei Unser entschiedener Wille dahin, daß bei der Ausführung dieser Maßregel solche Einrichtungen getroffen werden, damit die Tabakcultur in den so eben genannten Kronländern nicht nur auf jenem Stande der Ergiebigkeit erhalten werde, um den Bedarf des Staatsgefälles an Tabaksblättern von den Gattungen, die in jenen Kronländern gebaut werden, genügend zu bedecken, sondern, daß die Pflanzer auch eine wirksame Aufmunterung erhalten, ihr Erzeugniß mit größerer Sorgfalt zu pflegen, durch dessen Veredlung demselben einen größeren Werth zu verschaffen, dadurch dessen Absatz in das Ausland zu sichern und den Wohlstand der Producenten zu erhöhen.

Nicht minder war Unser Augenmerk darauf gerichtet, daß die Grundbesitzer, welche bisher Tabak zu ihrem eigenen Bedarfe und nicht für den Handel bauten, in ihrer bisherigen Gewohnheit, ihr eigenes Erzeugniß zu verbrauchen, belassen, den Eigenthümern von Tabakfabriken für den Vermögensverlust, den sie durch die Einführung des Monopols erleiden können, eine angemessene Schadloshaltung gewährt, der Tabakhandel, und insbesondere der Absatz der Tabakblätter in das Ausland geschont, und soweit es die Umstände zulassen, die Theilnahme an demselben erleichtert, endlich die Verschleißpreise vorzüglich für die

Digitized by Google

gemeineren Tabakgattungen mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse bestimmt werden. Auch ist für die erforderlichen Magazine zur Uebernahme und Aufbewahrung des Tabakes, der eingeliefert wird, dann für die Aufstellung der erforderlichen Verschleißer in dem der Bequemlichkeit der Verbraucher entsprechenden Maße zu sorgen.

Hiernach verordnen Wir was folgt:

1. Das auf die Einführung des Tabakmonopols sich beziehende provisorische Gesetz hat in den Kronländern Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, in der Woiwodschaft Serbien, dem Temescher Banate, sammt den Militär-Gränz- und Küstengebieten vom 1. März 1851 an, in Wirksamkeit zu treten.

2. Die Vorräthe an Tabakblättern und Tabakfabrikaten, welche sich bei Einführung des Monopols im Privatbesitze befinden, sind, insoferne dieselben den eigenen Bedarf des Besitzers für einen Zeitraum von vier Monaten übersteigen, bis 15. Februar 1851 bei der Finanz-Bezirks-Direction, in deren Amtsgebiete sie sich befinden, anzumelden, widrigens bei Unterlassung oder Unrichtigkeit dieser Anmeldung die im §. 86 des angeschlossenen provisorischen Gesetzes vorgeschriebene Strafe nach der den gedachten Bedarf überschreitenden und unangemeldet gebliebenen Menge zu verhängen ist.

Das Gefälle wird den angemeldeten, zur Verwendung für ihre Zwecke geeignet befundenen Tabak käuflich übernehmen, und für die Blätter den festgesetzten Einlösungspreis, für die Fabrikate einen durch eine billige Schätzung ausgemittelten Betrag vergüten.

Die nicht vom Gefälle übernommene, den gedachten Bedarf überschreitende Tabakmenge wird von dem Eigenthümer zu versteuern oder binnen eines Zeitraumes, der von Fall zu Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bestimmen ist, in das Ausland auszuführen sein.

Wir verordnen endlich, daß alle Vorkehrungen getroffen werden, um bis 1. Juli 1851 die Zwischenzoll-Linie und die an derselben bestehenden Zoll- und Dreißigstämter gänz-

Digitized by Google

lich auflösen, die noch einstweilen an derselben beibehaltenen Maßregeln der Ueberwachung aufheben, und den gegenseitigen Verkehr über die gedachte Zoll-Linie freigeben zu können, worüber seiner Zeit eine besondere Kundmachung erfolgen wird.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Anordnungen und des beigeschlossenen Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am neun und zwanzigsten November im Eintausend Achthundert Fünfzigsten, Unserer Reiche im zweiten Jahre.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Esorich. Schmerling. Thun. Kulmer.

Tabak-Monopols-Ordnung

für

Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, und die Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate, den Militär-Gränz- und Küstengebieten.

Erster Abschnitt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff des Tabakmonopols.

§. 1. Der Tabak im rohen oder verarbeiteten Zustande hat den Gegenstand eines Staatsmonopols zu bilden, das heißt, der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen provisorischen Gesetzes unterworfen zu sein.

Digitized by Google

Erzeugung, Bereitung, Verwendung und Einfuhr.

§. 2. Niemand darf ohne Bewilligung der Gefällsbehörde Tabak erzeugen, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten, auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden, oder aus dem Auslande, oder von der See weder zum Verbrauche, noch zur Ablegung, noch zur Durchfuhr einbringen.

Bedingung jeder Bewilligung zur Erzeugung.

§. 3. Die Bewilligung Tabak zu bauen wird nur unter der Bedingung ertheilt, daß der Anbau nicht auf anderen, als auf den hiezu bezeichneten Grundstücken vollzogen und daß das ganze Erzeugniß vollständig an die Niederlagen des Staatsgefälles abgeliefert werde.

Vergütung von Seite des Staatsschatzes.

§. 4. Dagegen leistet der Staatsschatz für den abgelieferten, und nach Beschaffenheit und Menge zur Annahme geeignet erkannten Tabak die angemessene Vergütung.

Das Ausmaß dieser Vergütung, dann der Ort und die Zeit der Ablieferung werden durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

Rechtsansprüche eines Dritten.

§. 5. Auf den Tabak, welcher mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatsschatz erzeugt wurde, kann Niemand einen wie immer gearteten Anspruch, durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unterbrochen oder gehemmt, oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den Staatsschatz gehindert würde, — geltend machen.

Auf den Preis.

§. 6. Der Preis, welcher dem Pflanzer für den abgelieferten Tabak gebührt, ist hingegen, soferne nicht eine besondere Anordnung eine Abweichung hievon festsetzt, von der Erwerbung der aus dem bürgerlichen Rechte entsprin-

Digitized by Google

genden Ansprüche und von der Anwendung der zur Sicherstellung und Einbringung derselben gesetzlich eingeräumten Rechtsmittel nicht ausgeschlossen.

Auf die Geräthschaften oder Erfordernisse der Erzeugung.

§. 7. Auf die Geräthschaften und anderen Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung des Tabakes, welcher an das Staatsgefälle abzuliefern ist, oder für dasselbe bereitet wird, darf ohne Zustimmung der, die Angelegenheiten des Gefälles leitenden Behörde, eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Execution, durch welche die Erzeugung des Tabakes unterbrochen, gehemmt oder unmöglich gemacht würde, nicht Platz greifen.

II. Verbotene Erzeugung, Bereitung oder Verwendung des Tabakes.

Verbotene Erzeugung.

§. 8. Als verbotene Erzeugung des Tabakes ist zu betrachten:

A. Wenn Jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörde

a) Tabak baut,

b) Tabak, der ohne vorläufigen Anbau wächst, pflegt, oder

c) die zum Verbrauche als Tabak geeigneten Blätter, Stängel, Stöcke oder Abfälle einsammelt oder aufbewahrt;

B. wenn Derjenige, welcher zwar zum Anbaue des Tabakes die Bewilligung von Seite der Gefällsbehörde erhielt, hiezu andere als die ihm für diese Zwecke bezeichneten Grundstücke, oder eine größere als die ihm in der ämtlichen Bewilligung zugemessene Grundfläche verwendet.

Verbotene Bereitung des Tabakes.

§. 9. Durch das Verbot der Bereitung des Tabakes ist untersagt ohne Bewilligung der Gefälls-Behörde:

Digitized by Google

A. Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, zu schneiden, zu spinnen, zu mahlen, zu Schnupftabak oder auf irgend eine Art zuzurichten;

B. rohe Tabaksblätter oder Rauchtabak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, in Schnupftabak oder Cigarren umzustalten;

C. überhaupt eine Gewerbsunternehmung zu verrichten oder zu betreiben, in welcher für den Verbrauch Anderer, oder zum Verkaufe Tabak zugerichtet wird.

Verbotwidrige Verwendung.

§. 10. Eine verbotswidrige Verwendung des Tabakes findet Statt:

A. wenn Jemand Tabak aus den Orten der Erzeugung, Bereitung oder Aufbewahrung, in denen er sich unter der Verbindlichkeit der Ablieferung an das Staatsgefälle befindet, oder aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten hinwegnimmt, und dadurch entweder dem Besitze des Staatsgefälles unmittelbar, oder doch der Ablieferung an dasselbe entzieht;

B. wenn Derjenige, welchem die Bewilligung zur Erzeugung des Tabakes ertheilt wurde, den erzeugten Tabak ohne besondere Gestattung der Gefälls-Behörde ganz oder zum Theile der Ablieferung an das Staatsgefälle vorenthält, er mag den Tabak selbst verbraucht, an jemand Andern überlassen, oder nach dem Zeitpuncte, in welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, ohne daß ihn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hiezu zwingt, zurückbehalten haben;

C. wenn Jemand, dem die Bewilligung zum Anbau von Tabak für den eigenen Gebrauch ertheilt wurde, sein Erzeugniß an Andere, nicht zum eigenen Hausstande gehörige, und als solche in dem Erlaubnißscheine nicht begriffene Personen unter was immer für einem Titel überläßt;

D. wenn Jemand Setzlinge (Pflanzen) unter was immer für einem Titel an Personen, welche die gesetzliche Bewilligung zum Tabakbaue nicht erhielten, überläßt.

III. Von dem Verkehre mit Tabak.

Vollständige Ausübung des im Monopolsrechte enthaltenen ausschließenden Vorbehaltes.

§ 11. Die Staatsverwaltung übt den im Tabakmonopole begriffenen ausschließenden Vorbehalt durch folgende Verbote aus:

A. Es darf der Tabak von Niemandem verkauft werden, der nicht hiezu die ausdrückliche Ermächtigung von Seite der Gefällsbehörde erhielt;

B. es darf Niemand Tabak von Jemanden an sich bringen, der nicht mit der Bewilligung der Gefällsbehörden zum Verkaufe und zwar für den Ort, in welchem die Veräußerung Statt findet, versehen ist;

C. es kann ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Tabak nicht als Pfand dienen, endlich

D. es darf Tabak aus einem Gebietstheile, in welchem derselbe um einen geringeren als den allgemeinen Verschleißpreis in den Gefällsniederlagen verkauft wird, in einen anderen Gebietstheil, wo für diesen Tabak ein höherer Verkaufspreis besteht, nicht übertragen oder versendet werden.

Bezug von Tabak aus dem Auslande.

§. 12. Tabak darf ohne besondere Bewilligung der die Gefällsverwaltung leitenden Behörden in die Länder, in denen das Monopol besteht, weder eingeführt noch durch dieselben durchgeführt werden.

Die Bewilligung zum Bezuge von Tabak aus dem Auslande ist nur für den unmittelbaren Bedarf der Person, die damit betheilt wird, und für eine diesem Bedarfe angemessene Menge zu ertheilen.

Digitized by Google

Handel mit rohem inländischem Tabake.

§. 13. Die Bedingungen, unter welchen der Handel mit rohen inländischen Blättern ausgeübt werden darf, enthält der dritte Abschnitt der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen.

Verkauf des in den Fabriken des Staatsgefälles erzeugten Tabakes.

§. 14 Von den, die Verwaltung des Tabakgefälles leitenden Behörden werden Verkäufer des in den Fabriken des Staatsgefälles erzeugten Tabakes, sowohl für den Absatz im Großen, als für den Verkauf an die Verbraucher in der erforderlichen Anzahl und in den hiezu schicklichen Orten aufgestellt.

Von den Pflichten dieser Verkäufer handelt der vierte Abschnitt dieses Gesetzes.

Veräußerung des mit einer Begünstigung bezogenen Tabakes.

§. 15. Personen, welchen ausnahmsweise Tabak um geringere als die allgemeinen Verkaufspreise erfolgt wird, dürfen diesen Tabak an Andere nicht abtreten.

Ausweisung des Bezuges.

§. 16. Derjenige, bei welchem Tabak von einer Gattung, welche nicht aus den Fabriken des Staatsgefälles herrührt, oder welche in dem für die Verkaufsniederlagen des Staates bestehenden Tarife nicht enthalten ist, oder der in einer solchen Menge vorgefunden wird, welche das den gewöhnlichen Verhältnissen des Inhabers angemessene Bedürfniß auffallend überschreitet, ist zur Ausweisung des Bezuges dieses Tabakes verbunden.

IV. Von der auf dem Tabake ruhenden Verbrauchsabgabe.

Art der Einhebung dieser Abgabe.

1. Von dem Tabake, der in den Gefällsniederlagen verkauft wird.

§. 17. In dem Preise, um welchen der Tabak in den Niederlagen des Staatsgefälles verkauft wird, ist nebst dem

Digitized by Google

Preise desselben als Waare auch eine Verbrauchsabgabe mit enthalten.

2. Außer dem Kaufe aus den Gefällsniederlagen.

§. 18. Das Ausmaß der Verbrauchsabgabe, welche von dem nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten bezogenen Tabake zu entrichten ist, setzt ein besonderer Tarif unter der Benennung: Licenz-Gebühr, fest.

Bei dem Bezuge aus dem Auslande.

§. 19. Zum Bezuge von Tabak aus dem Auslande wird die Bewilligung nur unter der Bedingung der vorläufigen Entrichtung dieser Gebühr ertheilt.

Reisenden, welche fremden Tabak in einer fünf Pfund Wiener Gewicht nicht überschreitenden Menge mit sich führen, ist gestattet, denselben ohne vorläufige höhere Bewilligung dem zollämtlichen Verfahren und der Gebührenentrichtung zu unterziehen.

Die Licenz-Gebühr als Zuschlag zu dem Einfuhrzolle.

§. 20. Die Licenz-Gebühr wird für den Tabak, welcher aus dem Auslande eingebracht wird, als ein Zuschlag zu dem Eingangszolle eingehoben.

Sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§. 21. Der Tabak, welcher in einem dem Tabakmonopol unterworfenen Gebiete erzeugt oder bereitet wurde, haftet für die Entrichtung der Verbrauchsabgabe und kann daher nicht in Folge eines wie immer gearteten, aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den Verkehr oder in den Verbrauch übergehen, wenn nicht hierzu die Bewilligung der Gefällsbehörde erlangt und die dem Staatsschatze zukommende Gebühr entrichtet wurde.

Digitized by Google

Persönliche Haftung.

§. 22. Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe ist Jedermann verpflichtet, der Tabak:

A. Aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder von dessen bestellten Verkäufern an sich bringt; oder

B. durch eine Handlung oder Unterlassung, die ihm als Gefällsverkürzung, Mitschuld oder Theilnehmung an derselben oder als Versuch einer solchen Uebertretung zugerechnet werden kann, der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung entzieht, oder zu entziehen versucht; oder

C. mit der Kenntniß des Umstandes, daß der Tabak der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung gesetzwidrig entzogen wurde, an sich brachte.

V. Verfahren mit dem unter den Anspruch des Staatsschatzes fallenden Tabake.

Belassung bei dem bisherigen Besitzer.

§. 23. Tabak, von welchem die Verbrauchsabgabe weder durch den bei Ankauf desselben aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder dessen Bestellten erlegten tarifmäßigen Preis, noch in der mit den §§. 19, 20 angegebenen Weise berichtigt wurde, kann, nachdem das Gewicht und die Beschaffenheit desselben ämtlich erhoben worden, wenn die Gefällsbehörde es zuläßig findet, dem Besitzer über sein Ansuchen gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe belassen werden.

Ablieferung an die ämtliche Niederlage.

§. 24. Sucht er dieses nicht an, entrichtet er nicht die vorgeschriebene Gebühr, oder findet die Gefällsbehörde dem Besitzer die Belassung des nach dem Anspruche des Staatsschatzes unterliegenden Tabakes nicht zu bewilligen, so ist dieser an die nächste ämtliche Niederlage abzuliefern.

Digitized by Google

Ankauf für das Staatsgefäll.

§. 25. Wird der auf diese Weise überlieferte Tabak von der Gefällsbehörde zum Verkaufe für Rechnung des Staatsgefälles oder zur Verwendung in den Tabakfabriken desselben geeignet erkannt, so vergütet der Staatsschatz den nach Ausscheidung der im Monopolspreise begriffenen Verbrauchsangabe anzuschlagenden Werth desselben.

Hinwegsendung.

§. 26. Tabak, den die Gefällsbehörde zum Ankaufe für das Staatsgefäll nicht für geeignet erkennt, muß unter ämtlicher Aufsicht auf Kosten desjenigen, in dessen Besitze er sich befand, in das Ausland gesendet werden.

Zweiter Abschnitt.

I. Vorschrift für die Tabakpflanzer.

Bedingungen, unter welchen der Tabakbau gestattet ist.

§. 27. Der Tabakbau darf nur in Folge einer über Ansuchen der Pflanzer durch die dazu bestellte Behörde ertheilten Bewilligung auf der hiezu angewiesenen Grundfläche betrieben werden.

Rücksichten, welche bei der Bewilligung des Tabakbaues zu beobachten sind.

§. 28. Bei der Ertheilung oder Verweigerung der Bewilligung zum Tabakbaue wird die Behörde den Bedarf an Tabakblättern für das gesammte Staatsgebiet und für den Absatz in das Ausland, dann die Umstände, von denen die Handhabung der zum Schutze des Staatsgefälles zu Gebote stehenden Maßregeln der Ueberwachung abhängt, berücksichtigen.

Bei der Bewilligung zum Betriebe des Tabakbaues werden diejenigen, welche sich mit demselben bis jetzt beschäftigten, vorzugsweise berücksichtiget.

Digitized by Google

Art des Ansuchens.

§. 29. Das Ansuchen um die Bewilligung zum Tabakbaue (um eine Tabakbau-Licenz) kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen.

Schriftliches Ansuchen.

§. 30. Das schriftliche Ansuchen ist im Laufe des dem Pflanzungsjahre vorhergehenden Monats November bei dem Vorstande der Gemeinde, welcher der Bewerber angehört zu überreichen.

Dasselbe hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Bewerbers;
b) dessen Wohnort;
c) die Gemeinde, zu welcher der Wohnort gehört;
d) die Bezeichnung des Grundstückes, welches dem Tabakbau gewidmet werden will, nach der ortsüblichen Benennung der Feldmarken oder Fluren, in denen das Grundstück gelegen ist, und sobald das Grundsteuer-Provisorium ausgeführt sein wird, durch Angabe der topographischen Zahl des Lagerbuches.

A. Das nach dem Formular A zu verfassende schriftliche Ansuchen ist von dem Bewerber eigenhändig zu unterfertigen, oder falls er des Schreibens unkundig wäre, an seiner Stelle von einem schriftkundigen Bewohner unter Beisetzung des Handzeichens des Bewerbers.

Mündliches Ansuchen.

§. 31. Das mündliche Ansuchen um eine Tabakbau-Licenz ist ebenfalls im Laufe des Monates November, vor dem Eintritte des Pflanzungsjahres, bei dem Gemeindevorstande oder bei dem zu diesem Zwecke von der Finanz-Bezirksdirection zu bestimmenden Organe anzubringen.

Verfahren mit dem mündlichen Ansuchen.

§. 32. Der Gemeindevorstand, oder das zur Entgegennahme der mündlichen Ansuchen bestimmte Organ der Finanzbehörde, hat über dieselben ein Register auf vorgedruck-
B. tem Papier nach der Form B. zu führen, welches die

Digitized by Google

§. 30 von a) bis inclusive d) zu überschreibenden Spalten zu enthalten hat, und nach Angabe der Licenzwerber auszufüllen ist.

Mit Anfang des Monates December ist das Register abzuschließen, und bezüglich der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben von dem Gemeindevorstande zu bestätigen.

Einsendung der Gesuche an die Finanz-Bezirksdirection.

§. 33. Bis 15. December eines jeden Jahres haben die Gemeinde-Vorstände die bei ihnen überreichten schriftlichen Gesuche um Bewilligung von Bau-Licenzen, so wie die über die mündlichen Ansuchen um solche Licenzen geführten Register, der Finanz-Bezirksdirection, oder dem von dieser zur Uebernahme dieser Gesuche bestimmten Amte oder Organe zu übergeben.

Erledigung der Gesuche.

§. 34. Die nach dem Muster C ausgefertigten Tabakbau-Licenzen werden den Pflanzern längstens bis Ende Februar des Jahres, in welchem die Pflanzung stattzufinden hat, durch die Gemeindevorstände gegen Empfangsbestätigung zugemittelt werden.

Gebührenfreiheit der Gesuche und der Bau-Licenzen.

§. 35. Die Gesuche um Ertheilung einer Tabakbau-Licenz sind stämpelfrei. — Die Ausfertigung der Bau-Licenz wird ebenfalls gebührenfrei erfolgen.

Anzeige, wenn von der Bau-Licenz kein Gebrauch gemacht wird.

§. 36. Will ein Pflanzer von der ihm ertheilten Tabakbau-Licenz keinen Gebrauch machen, so hat er dieses längstens bis 15. April des Pflanzungsjahres seinem Gemeindevorstande oder dem §§. 31 und 32 bezeichneten Amte

Digitized by Google

oder Organe der Finanz-Bezirksdirection zu melden, und seine Verzichtleistung auf der Rückseite der Licenz anzumelden, diese aber der Finanz-Bezirksdirection, zu deren Amtsbezirk der Pflanzer gehört, zurückzustellen.

Die Unterlassung der Zurückstellung einer solchen Tabakbau-Licenz bis zur bestimmten Zeit, wird als Grund dienen, den Pflanzer in der Folge die angesuchte Licenz zu verweigern.

Benehmen, wenn die Tabakpflanzung nicht auf der angewiesenen Grundfläche ausgeübt werden kann.

§. 37. Machen es besondere Verhältnisse dem Pflanzer unmöglich, auf dem angemeldeten Grundstücke Tabak zu pflanzen, und gedenkt er ein anderes Grundstück der Tabakpflanzung zu widmen, so hat er davon die Anzeige bis längstens 15. April des Pflanzungsjahres bei dem zur Uebernahme der Gesuche um Bau-Licenzen bestellten Amte oder Organe zu machen, damit, im Falle die Zulässigkeit eines solchen Ansuchens von dem gedachten Amte oder Organe anerkannt wird, die entsprechende Berichtigung der Licenz vorgenommen werde.

Ziehen der Aussetzlinge. (Pflanzen.)

§. 38. Dem mit einer Tabakbau-Licenz Betheilten ist gestattet, sich die hierzu erforderlichen Aussetzlinge (Pflanzen) zu ziehen, sie zur eigenen Cultur zu verwenden oder sie an Andere, jedoch nur an solche, welche die Bewilligung zum Tabakbau erhalten haben, zu überlassen. — Personen, welche keine Bau-Licenz erhielten, dürfen weder für sich Pflanzen ziehen, noch an Andere, selbst wenn diese Letzteren zum Tabakbau befugt werden, Pflanzen überlassen.

Dauer der Gültigkeit der Bau-Licenz.

§. 39. Die Bewilligung zum Tabakbau ist nur für das Jahr und für das Grundstück, für welches sie ertheilt wurde, giltig.

Digitized by Google

Die für ein bestimmtes Jahr und für ein bestimmtes Grundstück ausgefertigte Bau-Licenz kann auf Ansuchen des Pflanzers, wenn weder in seiner Person noch in dem Flächenmaße des dem Tabakbau gewidmeten Grundstückes eine Aenderung eingetreten ist, bezüglich ihrer Giltigkeit durch die Finanz-Bezirksdirection auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Verpflichtung zur vollständigen Ablieferung an das Gefälle.

§. 40. Die von der Pflanze abgelösten Blätter haben bis zur erlangten ersten Ausbildung und erfolgten Büschlung in der Verwahrung des Pflanzers zu bleiben. — Derselbe darf von den in seiner Verwahrung befindlichen Blättern unter keinem Vorwande an einen Andern etwas übergeben oder bei der Ablieferung an das Gefälle zurückbehalten.

Behandlung der zurückbleibenden Stängel.

§. 41. Die nach vollbrachter Tabak-Ernte auf dem Felde zurückbleibenden entblätterten Pflanzenschäfte (Stängel) müssen sogleich entwurzelt (ausgerissen) werden. Es ist jedoch dem Pflanzer gestattet, dieselben, so wie die nicht zur Reife gelangten, verfaulten oder sonst verdorbenen Blätter als Brennmaterial oder als Dünger zu verwenden.

Zeitpunkt des Beginnens der Ablieferung und deren Beendigung.

§. 42. Die Gefällsbehörde wird, mit Berücksichtigung der Ergebnisse der Tabakernte und der übrigen Umstände, den Zeitpunkt bestimmen, wo die Uebernahme des Tabakerzeugnisses von den Pflanzern beginnen kann, und ebenso des Zeitpunktes, wo die Ablieferung vollständig bewerkstelliget sein muß. Diese Zeitpunkte werden jährlich durch eine besondere Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

Ueberwachung der Erzeugung und Ablieferung.

§. 43. Der Gefällsbehörde steht das Recht zu, sich durch ihre Angestellten die Ueberzeugung von der Richtigkeit der von den Bewerbern um Bau-Licenzen gemachten Angaben, dann von der Menge des von ihnen erzeugten Tabakes zu verschaffen, und darüber zu wachen, daß das gesammte Tabakerzeugniß dem Gefälle übergeben werde.

Vergütung des abgelieferten Tabakes.

§. 44. Der innerhalb des im §. 42 angegebenen Zeitraumes an das Gefälle abgelieferte Tabak wird von diesem gegen den alljährlich vor dem Beginne der Pflanzung öffentlich bekannt gegebenen Einlösungspreis käuflich übernommen.

Vorgang bei Bemessung des Einlöspreises.

§. 45. Bei der Bestimmung des Einlösungspreises wird auf den jeweiligen Stand des Preises der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, so wie überhaupt darauf Rücksicht genommen werden, daß dem Pflanzer ein solcher Vortheil gesichert bleibe, welcher geeignet ist, ihn aufzufordern, dem Tabakbaue die gehörige Sorgfalt zu widmen.

Die Gefällsbehörde wird von drei zu drei Jahren dasjenige Ausmaß des Einlösungspreises bekannt machen, unter welches sie während dieses Zeitraumes nicht herabgehen wird.

Abstufung des Einlösungspreises nach der Beschaffenheit der Waare.

§. 46. Der Einlösungspreis wird mit gehöriger Beachtung der verschiedenen Beschaffenheit der von den Pflanzern an das Gefälle zur Einlösung übergebenen Waare abgestuft werden. Es wird daher im eigenen Vortheile der Pflanzer liegen, auf die sorgfältige Pflege und Behandlung des von ihnen erzeugten Blattes bedacht zu sein, dasselbe vor Beschädigung oder Verderbniß mit Aufmerksamkeit zu

Digitized by Google

bewahren, das verdorbene Blatt auszuscheiden, die Büschlung redlich und mit Genauigkeit vorzunehmen, und die Blätter von besserer oder geringerer Beschaffenheit nicht zu vermengen.

Ansuchen um die Bewilligung des Vorbehaltes der Verfügung über den erzeugten Tabak.

§. 47. Dem Pflanzer wird gestattet, um die Bewilligung anzusuchen, sich die Verfügung über den von ihm erzeugten Tabak der letzten Fechsung vorbehalten zu dürfen. Gesuche dieser Art müssen vor dem 1. Jänner des auf die Pflanzung zunächst folgenden Jahres bei der Finanz-Landesdirection eingebracht werden, wobei er den Ort, wo der Tabak bis zum Ablaufe der zur Verfügung vorgezeichneten Frist (§. 48) aufbewahrt werden wird, anzugeben hat.

Befugnisse, welche durch die erhaltene Bewilligung der Verfügung erworben werden.

§. 48. Findet die Behörde dieses Ansuchen zu bewilligen, so erhält der Pflanzer dadurch die Gestattung, während eines bestimmten Zeitraumes, welcher jedoch sich in der Regel nicht über den ersten September hinaus zu erstrecken hat, über sein Erzeugniß zu verfügen, das heißt: dasselbe dem Gefälle um den bekannt gegebenen Einlösungspreis käuflich zu überlassen, oder in das Ausland auszuführen, oder mit der Bestimmung an eine mit der Befugniß zum Tabakhandel versehene Person (§. 67) zu verkaufen, welche letztere hiedurch alle dem Pflanzer durch die gegenwärtige Vorschrift auferlegten Verpflichtungen übernimmt.

Wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wurde.

§. 49. Wurde innerhalb des, von der Behörde zugestandenen Zeitraumes von der Partei, welcher die ämtliche Bewilligung über den ihr gehörenden Tabak zu verfügen, ertheilt

Digitized by Google

wurde, von dieser Bewilligung kein Gebrauch gemacht und derselben über etwaiges Ansuchen, das vor Ablauf der bemessenen Frist gestellt werden muß, eine weitere Frist nicht zugestanden, so ist die Gefällsbehörde berechtiget zu fordern, daß der Tabak dem Gefälle gegen den, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und das Alter des Blattes, für das bezügliche Jahr bemessenen Einlösungspreis übergeben, oder wenn die Uebernahme für das Gefälle nicht angemessen erkannt wird, in das Ausland hinweggebracht werde.

Aemtliche Ueberwachung des Tabakes, über den die Verfügung vorbehalten wurde.

§. 50. Der Tabak, über welchen der Pflanzer mit ämtlicher Bewilligung (§. 48) sich die Verfügung vorbehalten hat, oder welcher mit ämtlicher Bewilligung zur Ausfuhr bestimmt wurde, unterliegt bis zur käuflichen Ueberlassung an das Gefälle oder bis zum wirklichen Austritte in das Ausland der amtlichen Ueberwachung.

Kosten der Verwahrung desselben.

§. 51. Die Kosten der Verwahrung des Tabakes, worüber die Verfügung von Seite des Pflanzers oder der an seine Stelle tretenden Partei (§. 48) vorbehalten wurde, sind von demjenigen zu tragen, welchem die Bewilligung des Vorbehaltes der Verfügung oder der Ausfuhr ertheilt wurde.

Bedingungen, unter welchen die Verwahrung Statt finden darf.

a) In Privatmagazinen.

§. 52. Das Locale, welches zur Verwahrung solcher Tabake bestimmt wird, und für dessen Beischaffung der Betheiligte selbst zu sorgen hat, muß so geartet sein, daß alle Räume, in welchen Tabak gelagert werden soll, von Seite des Gefälles unter Mitsperre genommen werden können; es darf in denselben kein anderer Gegenstand niedergelegt, noch irgend eine Manipulation mit dem Tabake

Digitized by Google

ohne Aufsicht der Organe der Gefällsbehörde vorgenommen werden; es muß sich endlich an einem Orte befinden, wo die Beaufsichtigung von Seite des Gefälles in wirksamer Weise eingeleitet werden kann.

b) In ämtlichen Magazinen.

§. 53. In den ämtlichen Magazinen wird in der Regel nur jener Tabak verwahrt, welcher dem Gefälle käuflich übergeben wurde.

Sollten Tabakblätter, in Ansehung deren die §. 47 zugelassene Bitte um den Vorbehalt der freien Verfügung eingebracht wurde, an ein ämtliches Magazin übergeben worden sein, so ist die Behörde befugt zu fordern, daß diese Blätter, sobald die gedachte Bewilligung erfolgt, sogleich aus dem ämtlichen Magazine fortgeschafft, und nach der Vorschrift §. 52 auf Kosten des Eigenthümers in ein Privatmagazin eingelagert werden.

In diesem Falle ist aber für die Zeit, während welcher der gedachte Tabak in dem ämtlichen Magazine eingelagert war, ein Lagerzins zu entrichten, dessen Ausmaß durch eine besondere Verordnung wird bekannt gegeben werden.

Für die Berichtigung dieses Lagerzinses haftet das eingelagerte Materiale.

Die Erfolglassung desselben kann vor Berichtigung der erwähnten Gebühr nicht stattfinden.

Einlösungsmagazine.

§. 54. Die Magazine, an welche das Tabakerzeugniß abzuliefern ist (§§. 40 und 42), werden nach Möglichkeit vervielfältiget, und so gestellet werden, daß dieselben den Pflanzungs-Districten, so viel es thunlich ist, nahe liegen. Es wird die Einleitung getroffen werden, daß an den geeigneten Orten kleinere Blättermengen, im Gewichte von weniger als hundert Pfunden, gegen einen ihrer Beschaffenheit entsprechenden Einlösungspreis den Erzeugern käuflich abgenommen werden können.

Digitized by Google

Behandlung des unbrauchbaren Materiales.

§. 55. Das bei dem Ankaufe des Tabakes für das Gefälle unbrauchbar erkannte Materiale wird, wenn der Eigenthümer solches nicht in das Ausland ausführt, unter gefällsämtlicher Aufsicht verbrannt.

II. Von der Bewilligung des Tabakbaues zum eigenen Gebrauche.

Bedingungen, unter welchen dieselbe Statt finden darf.

§. 56. Dem Besitzer eines von ihm selbst bearbeiteten Grundstückes, welcher um die Bewilligung nachsucht, Tabak in der Absicht zu bauen, um denselben zum eigenen Gebrauche zu verwenden, kann dieselbe bis auf weitere Bestimmung ertheilt werden, wenn er nachweiset,

a) daß er bisher wirklich Tabak zu diesem Zwecke gebaut habe,
b) daß er sich im Besitze des dem Tabakbaue zu widmenden Grundstückes befinde,
c) daß dasselbe in einem Hausgarten bestehe, oder doch in unmittelbarer Nähe des Wohnortes des Bewerbers sich befinde,
d) daß dasselbe mit einer, nach landesüblicher Weise ausgeführten Umzäunung versehen sei.

Wer um die Bewilligung des Tabakbaues zum eigenen Gebrauche zu bitten berechtiget ist.

§. 57. Gesuche um die Bewilligung des Tabakbaues zum eigenen Gebrauche dürfen nur von dem Haupte einer Familie eingebracht werden.

Art des Ansuchens.

§. 58. Die Gesuche um die Bewilligung des Tabakbaues zum eigenen Gebrauche sind bei der Finanz-Bezirksdirection bis 1. Jänner des Jahres, in welchem die Pflanzung statt finden soll, schriftlich zu überreichen.

Digitized by Google

Es müssen dieselben

a) Die Bitte, das Erzeugniß zum eigenen Gebrauche verwenden zu dürfen, ausdrücklich enthalten; es ist ferner darin anzugeben
b) der Name und Vorname des Bewerbers,
c) dessen Wohnort,
d) die Gemeinde, welcher er angehört,
e) das Grundstück, auf welchem zum eigenen Gebrauche Tabak gebaut werden soll, nach seiner Lage und seinem, in Quadratklaftern anzugebenden Flächenmaße,
f) die Anzahl der männlichen Familienglieder, welche an dieser Begünstigung Theil nehmen sollen, nach Namen und Alter.

Diese Angaben sind durch den Gemeindevorstand unter Haftung für deren Richtigkeit zu bestätigen.

Ausmaß der Grundfläche.

§. 59. Die dem Tabakbaue zum eigenen Gebrauche zu widmende Grundfläche wird von der Behörde mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse und der Anzahl der männlichen Familienglieder des Bewerbers bemessen werden.

Dieselbe darf jedoch in keinem Falle für eine Familie mit einem größeren Ausmaße als mit siebzig Quadratklaftern bewilliget werden.

Art der Verwendung des Erzeugnisses.

§. 60. Der in Folge der erhaltenen Bewilligung zum eigenen Gebrauche erzeugte Tabak darf von dem, mit der Bewilligung Betheilten und den in seinem Familienstande begriffenen und namentlich bezeichneten Personen nur als Pfeifentabak verwendet, daher weder zu Cigarren noch zu Schnupftabak umgearbeitet werden. Es ist ferner nicht gestattet, von diesem Tabak etwas an Jemanden außer dem Staatsgefälle zu veräußern, oder unter was immer für einem Titel an eine zum ordentlichen Familienstande nicht gehörige Person abzulassen.

Digitized by Google

Gebühr.

§. 61. Für die Licenz zum Anbaue des, zum eigenen Gebrauche bestimmten Tabakes ist eine Gebühr von zwei Kreuzer für jede Quadratklafter des bewilligten Baugrundes beim Empfange der Licenz zu entrichten.

Vor der Berichtigung der gedachten Gebühr darf die Ausfolgung der Licenz nicht stattfinden.

Jährliche Erneuerung des Gesuches.

§. 62. Die Bewilligung zum Tabakbaue für den eigenen Gebrauch muß von Jahr zu Jahr neu angesucht, und darf von der Behörde nur für die Dauer eines Jahres ertheilt werden.

Dritter Abschnitt.

Vorschrift für den Handel mit Tabak.

Allgemeine Bestimmung.

§. 63. Niemand darf Handel mit Tabak treiben, der nicht von der Gefällsbehörde hiezu die ausdrückliche Bewilligung erhalten hat. (§. 11.)

1. Handel mit ausländischem Tabake.

Grundsatz.

§. 64. Handel mit ausländischem rohen oder fabricirten Tabake findet nicht Statt.

Aufbewahrung des ausländischen Tabakes.

§. 65. Der Tabak, der aus dem Auslande bezogen wurde, darf weder außer den zur Wohnung Desjenigen, dem die Bewilligung des Bezuges für den eigenen Bedarf ertheilet wurde, gehörenden Bestandtheilen aufbewahrt, noch an jemanden Anderen ohne besondere hiezu erlangte Bewilligung abgetreten werden. Treibt Derjenige, dem die Bewilligung zum Bezuge von Tabak aus dem Auslande ertheilt wurde, Handel, so ist es untersagt, den von ihm

Digitized by Google

in Folge dieser Bewilligung bezogenen Tabak in den zur Gewerbsausübung bestimmten Räumen aufzubewahren.

Ueber die Versteuerung des nicht aus den Gefällsniederlagen bezogenen ausländischen Tabakes wird kein anderes Beweismittel, als die auf den Namen des Besitzers desselben ausgestellte Vollete angenommen.

2. Handel mit inländischem Tabake.

Handel mit inländischen Tabakblättern.

Bedingungen, unter welchen ein Tabakpflanzer sein Erzeugniß an einen Handeltreibenden verkaufen darf.

§. 66. Die Bedingungen, unter welchen es einem Pflanzer gestattet ist, über sein Erzeugniß zu verfügen, und dasselbe an einen Händler zu verkaufen, sind in den §§. 47 und 48 enthalten.

Bedingungen, unter welchen ein Handeltreibender Tabakblätter erkaufen darf.

§. 67. Will Jemand inländische Tabakblätter in der Absicht erkaufen, um damit Handel zu treiben, so hat er um die Bewilligung bei der Finanz-Landesdirection schriftlich anzusuchen. Eine solche Bewilligung kann von der genannten Behörde für den Zeitraum von drei Jahren ertheilt werden.

Verpflichtung des Tabakhändlers rücksichtlich des erkauften Materiales.

§. 68. Der Tabakhändler, welcher von einem mit der ämtlichen Bewilligung zum Verkaufe versehenen Pflanzer Tabakblätter an sich bringt, übernimmt hierdurch alle Verpflichtungen, welche dem Tabakpflanzer bezüglich der Uebergabe seines Erzeugnisses an das Gefälle obliegen (§§. 3, 10 a, b, 40).

Der Tabakhändler ist daher verpflichtet:

1. Das von dem Pflanzer übernommene Materiale vollständig an das Gefälle innerhalb der jährlich fest-

Digitized by Google

gesetzten allgemeinen Einlieferungsfrist gegen Vergütung mit dem jeweilig bemessenen Einlösungspreise an das Gefälle zu übergeben, oder

2. sofern er Tabak von einem mit der im §. 47 gestatteten Bewilligung versehenen Pflanzer an sich bringt, binnen acht Tagen nach der Erwerbung die Anzeige an den zur Ueberwachung des aufbewahrten Tabaks bestimmten Gefällsbeamten oder Angestellten schriftlich zu erstatten.

Benehmen, wenn Tabak mit dem Vorbehalte der weiteren Verfügung erworben wird.

§. 69. In dem unter 2., §. 68 bemerkten Falle finden auf den Tabakhändler die Bestimmungen der §§. 48 und 49 Anwendung.

Wenn von dieser Bewilligung kein Gebrauch gemacht wurde.

§. 70. Wurde innerhalb der vorhin bezeichneten Frist von Demjenigen, welcher die Bewilligung erhielt, über den ihm gehörigen Tabak nicht verfügt, und demselben über sein Ansuchen eine weitere Fristerstreckung nicht zugestanden, so ist die Gefällsbehörde berechtiget, zu fordern, daß der Tabak dem Gefälle gegen den für das bezügliche Jahr bemessenen Einlösungspreis übergeben werde.

Verwahrung des Tabakes, worüber der Eigenthümer sich die Verfügung vorbehielt.

§. 71. Der Tabak, in Ansehung dessen die Bewilligung des Vorbehaltes der Verfügung von der Behörde ertheilt wurde, oder welcher zur Ausfuhr bestimmt ist, unterliegt bis zur käuflichen Ueberlassung an das Gefälle, oder bis zum wirklichen Austritte in das Ausland, der ämtlichen Ueberwachung.

Seine Verwahrung muß auf Kosten des Eigenthümers, und darf nur an solchen Orten bewerkstelliget werden, welche eine Beaufsichtigung von Seite des Gefälles in wirksamer

Digitized by Google

Weise zulassen, in welcher Beziehung die Bestimmungen der §§. 52 und 53 zur Richtschnur zu dienen haben.

Vierter Abschnitt.

Handel mit Tabakfabrikaten, welche aus den Erzeugungsstätten oder Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles herstammen.

Wem der Handel damit gestattet ist.

§. 72. Der Handel mit dem in den Fabriken des Staatsgefälles bereiteten oder aus den Verkaufsniederlagen desselben herstammenden Tabake ist nur Jenen gestattet, welche dazu von der zur Verwaltung des Tabakgefälls berufenen Behörde zum Behufe des Absatzes im Großen oder des Verkaufes an die Verbraucher bestellt sind, und zwar nur in dem Orte, für welchen die Bestellung erfolgte.

Pflichten der bestellten Tabakverschleißer.

In Absicht auf den Ort des Verkaufes.

§. 73. Diesen Verkäufern liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden oder Verkaufsniederlagen auszuüben.

Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich bemerkbar zu machen.

Ungeänderte Bewahrung des Tabakes.

§. 74. Es ist den Verkäufern untersagt, die aus den Fabriken des Gefälles erhaltenen Tabakgattungen umzustalten, denselben Wasser oder andere, wie immer geartete Stoffe zuzusetzen.

Beobachtung des Maßes, Gewichtes und der Tarifsätze.

§. 75. Sie haben bei dem Verkaufe das vorgeschriebene Maß und Gewicht genau zu beobachten. Sie dürfen den Tabak um keinen höheren Preis als der Verschleißtarif enthält, und

Digitized by Google

insoferne eine bestimmte Tabakgattung unbedingt, oder um einen ermäßigten Preis nur an bestimmte Personen oder unter bestimmten Bedingungen verkauft werden darf, — an Jemanden, rücksichtlich dessen die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden sind, verkaufen.

Anheftung der Verkaufsbewilligung und des Tarifes in der Verkaufsstätte.

§. 76. In jeder Verkaufsstätte soll die dem Verkäufer zum Verkaufe des Tabakes von der Gefällsbehörde ertheilte Erlaubniß und der gedruckte Verschleißtarif an einer sichtbaren Stelle angeheftet sein.

Sowohl dieser als auch jene ist Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Vorschrift über den Tabakverschleiß.

§. 77. Das Verhältniß der Tabakverkäufer zu dem Staatsgefälle und die Regeln der Geschäftsführung derselben werden durch die besondere Vorschrift über den Tabakverschleiß festgestellt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen des Gesetzes über das Tabakmonopol und deren Bestrafung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Strafverfahren.

§. 78. Die Uebertretungen des Gesetzes über das Tabakmonopol werden nach Maßgabe er ein den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Anordnungen und unter Anwendung jener Bestimmungen, welche für das Strafverfahren in Bezug auf Dreißigst-Uebertretungen in Wirksamkeit stehen, bestraft.

Geringstes Ausmaß der Strafe.

§. 79. Die Strafen wegen Uebertretung des Gesetzes über das Tabakmonopol sind mit einem in Folge einer

Digitized by Google

Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse gegen einen und denselben Uebertreter nie geringer als mit zwei Gulden zu bemessen.

Haftung für die Strafe.

§. 80. Der Gegenstand der Uebertretung haftet für die den Straffall treffende Geldstrafe in der Art, daß, wenn die Strafe nicht erlegt wird, die haftende Sache veräußert, und der gelöste Betrag nach Berichtigung der gebührenden Abgabe zur Einbringung der Geldstrafe verwendet wird.

Verbindlichkeit zur Berichtigung der auf dem Verbrauche des Tabaks ruhenden Abgabe.

§. 81. Die Vollziehung oder Verjährung der Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der auf dem Tabake ruhenden Verbrauchsabgabe, insoferne die vorschriftmäßigen Bedingungen zu deren Einhebung vorhanden sind.

II. Von den verschiedenen Arten der Uebertretungen des Gesetzes über das Tabakmonopol und deren Bestrafung.

Begriff des Schleichhandels.

§. 82. Wenn Tabak ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen aus dem Auslande oder aus einem Zollausschlusse in das Zollgebiet eingebracht wird, es möge derselbe zum Verkaufe, Umsatze oder Aufbewahrung in diesem Gebiete oder zur Durchfuhr durch dasselbe bestimmt sein, so wird Schleichhandel begangen.

Strafe des Schleichhandels.

§. 83. Der Schleichhandel mit Tabak wird mit dem Fünf- bis Zehnfachen der Zoll- und Licenzgebühr, welche durch denselben verkürzt oder der Bevortheilung ausgesetzt wurde, gestraft.

Sind erhebliche mildernde Umstände, die durch andere denselben entgegenstehende erschwerende Umstände nicht auf-

Digitized by Google

gehoben werden, vorhanden, so kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage der gedachten Abgaben gemildert werden.

Strafe des Versuches.

§. 84. Die im §. 83 festgesetzte Strafe hat auch einzutreten, wenn Schleichhandel mit Tabak zwar nicht vollführt, sondern nur versucht worden ist.

Strafe der verbotwidrigen Erzeugung.

§. 85. Wird eine verbotwidrige Erzeugung von Tabakblättern (Tabakpflanzung) entdeckt, und haben die Blätter bereits jenen Grad der Reife erlangt, welcher sie zur Verwendung geeignet macht, so ist das Gewicht der verbotwidrig erzeugten Blätter im grünen Zustande zu erheben, und die Strafe mit zwei bis vier Drittheilen der für rohe Tabakblätter im trockenen Zustande entfallenden Verbrauchsabgabe (Licenzgebühr) zu bemessen.

Wird die verbotwidrige Erzeugung von Tabak entdeckt, noch ehe die Tabakblätter die zur Verwendung erforderliche Größe und Reife erreichten, so sollen die Tabakpflanzen ausgerissen und vertilgt werden.

In diesem Falle ist die Strafe mit dem zwölften bis zu einem dritten Theile der für rohen Tabak in trockenem Zustande entfallenden Licenzgebühr von dem im grünen Zustande erhobenen Gewichte zu bemessen.

Strafe des verbotwidrigen Besitzes, der Bereitung und des Verkaufes.

§. 86. Mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Verbrauchsabgabe (Licenzgebühr) ist zu bestrafen:

1. Wenn nach Ablauf der von der Gefällsbehörde festgesetzten Frist zur Ablieferung des Tabakes an das Gefälle (§. 42) oder zur Ausfuhr desselben in das Ausland (§. 48, 49, 68, 69, 70) bei einem Pflanzer oder Handeltreibenden oder einer anderen Person Tabak außer der ämtlichen Verwahrung oder Beaufsichtigung gefunden wird, ohne daß derjenige, in dessen Besitze sich der Tabak befindet, sich mit der ämtlichen Bewilligung nach Verlauf der

Digitized by Google

oben erwähnten Frist mit dem Tabak verfügen zu dürfen, auszuweisen vermag.

2. Wenn Jemand, dem die Bewilligung zum Tabakbaue für den eigenen Gebrauch ertheilt wurde, von diesem Erzeugnisse

a) an ein zu seinem Familienstande nicht gehöriges und in der Bau-Licenz nicht begriffenes Individuum unter was immer für einem Titel überläßt;

b) Schnupftabak oder Cigarren aus demselben bereitet.

3. Wenn Tabak, welcher nicht aus den Erzeugungsstätten oder Verkaufsniederlagen des Gefälles herstammt, ohne Bewilligung der Gefällsbehörde auf was immer für eine Art zubereitet wurde, worunter auch das Verkleinern der nicht zum eigenen Gebrauche mit ämtlicher Bewilligung erzeugten Tabakblätter begriffen ist.

4. Wenn Jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörde Tabak verkauft, oder von Jemanden, der zum Verkaufe des Tabakes nicht von Seite der Gefällsbehörde berechtiget ist, an sich bringt, und der Tabak von einer Gattung ist, die in dem für die Verkaufsniederlagen des Gefälles bestehenden Verschleiß-Tarife nicht enthalten ist, und er sich über den vorschriftmäßigen Bezug und die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben nicht auszuweisen vermag.

5. Wenn Tabak aus einem Gebietstheile, in welchem derselbe um einen geringeren, als den allgemeinen Verschleißpreis, in den Gefällsniederlagen verkauft wird, in einen andern Gebietstheil, wo für diesen Tabak ein höherer Verkaufspreis besteht, übertragen oder versendet wird (§. 11 d) oder

6. wenn Jemand, dem ausnahmsweise Tabak um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise, zu seinem Gebrauche erfolgt wurde, diesen Tabak an einen Andern abtritt. (§. 15.)

Digitized by Google

Strafe der verbotwidrigen Bereitung und des unbefugten Verkaufes von Tabak, welcher aus einer Erzeugungsstätte des Gefälles herstammt.

§. 87. Mit der Hälfte bis zum Doppelten der Verbrauchsabgabe wird:

1. Die verbotwidrige Zubereitung (§. 9),
2. die verbotwidrige Veräußerung und Erwerbung (§§. 11 a) b) und 65),
3. die unterlassene Ausweisung des Bezuges (§. 16),
4. die vorschriftswidrige Aufbewahrung (§. 65)

bestraft, wenn der Tabak, der den Gegenstand der Uebertretung ausmacht, in den unter 1. 2. 4. aufgeführten Fällen aus einer Erzeugungsstätte des Staatsgefälles oder auf vorschriftmäßige Art gegen Berichtigung der gesetzlichen Gebühren aus dem Auslande bezogen wurde, oder in den unter 1. 2. 3. bemerkten Fällen einer Art angehört, die in dem für die Verkaufsniederlagen des Gefälles bestehenden Verschleißtarif enthalten ist.

Strafe wegen Verweigerung der Vornahme einer Amtshandlung.

§. 88. Verweigert Jemand ohne gesetzlichen Grund einem Beamten oder Angestellten

a) eine Durchsuchung vorzunehmen;
b) die Verhältnisse oder Räume, deren Eröffnung gefordert wird, zu eröffnen;
c) die Gewerbsbücher, Volleten oder sonstige Urkunden, welche zur Nachweisung des Ursprunges oder der Verzollung einer Tabakmenge gefordert werden, vorzuzeigen;

so ist eine Strafe von zehn bis hundert Gulden zu verhängen, sofern nach Beschaffenheit des Falles nicht die Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze Platz greift.

Digitized by Google

Strafe der Hinwegbringung, Vertilgung oder Umstaltung.

§. 89. Wurde

a) in den Fällen, wo die in dem §. 88 erwähnte vorschriftwidrige Verweigerung stattfand, in dem Zeitraume zwischen der Verweigerung und der Vollziehung des Eintrittes oder der Amtshandlung, oder

b) wenn gleich ohne Verweigerung des Eintrittes oder der Folgeleistung, während der Durchsuchung Tabak, ohne Zustimmung der Beamten oder Angestellten, die sich zum Behufe der Untersuchung einfanden,

aa) aus den gedachten Räumen oder Verhältnissen hinweggebracht,

bb) in diesen Räumen vertilgt, oder

cc) rücksichtlich seiner Beschaffenheit auf was immer für eine Art so behandelt, daß sich dessen Beschaffenheit nicht mehr mit Sicherheit bestimmen läßt:

so ist eine Strafe von fünf bis zweihundert Gulden zu verhängen.

Strafe der Verletzung des ämtlichen Verschlusses.

§. 90. Wer den, an ein unter ämtlicher Ueberwachung stehendes Magazin oder wie immer geartetes Behältniß, in welchem sich Tabak befindet, angelegten ämtlichen Verschluß verletzt, ist, wofern nicht die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze Platz greift, mit einer Strafe von fünf bis zweihundert Gulden zu belegen.

Strafe wegen verweigerten Beistandes.

§. 91. Landesfürstliche Beamte oder Diener, welche die ihnen obliegende Pflicht, zur Handhabung der Vorschriften des Tabakgefälles mitzuwirken, oder den hiezu beauftragten Beamten und Angestellten Beistand zu leisten, verletzen, oder dieselbe nicht gehörig erfüllen, sollen von ihrer vorgesetzten Behörde nach den für ihr Dienstverhältniß bestehenden

Digitized by Google

Vorschriften zur Verantwortung und gehörigen Ahndung gezogen werden.

Bei Gemeinden angestellte Beamte und Diener, dann Glieder des Gemeindevorstandes, die sich einer der bemerkten Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, sind von der vorgesetzten politischen Behörde mit einer der Beschaffenheit des Falles angemessenen Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

Strafe bei Wiederholung einer Uebertretung.

§. 92. Im Falle der Wiederholung des Schleichhandels kann gegen einen Uebertreter, der wegen Schleichhandel bereits gestraft wurde, die Strafe bis zum fünfzehnfachen Betrage der verkürzten, oder der Verkürzung ausgesetzten Abgaben, im Falle der Wiederholung einer der im §. 86 bezeichneten Uebertretungen aber, bis zum zwölffachen Betrage der gedachten Abgabe gesteigert werden.

Maßstab der Strafbemessung bei der Wiederholung einer Uebertretung.

§. 93. Bei jeder Wiederholung einer Uebertretung soll, wenn nicht erschwerende oder mildernde Umstände eine andere Strafbemessung begründen, und wenn seit der letzten Bestrafung ein, das Dreifache der, für diese Uebertretung bestimmten Verjährungsfrist erreichender Zeitraum noch nicht ablief, in der Regel bis zu den Gränzen des im §. 92 festgesetzten höchsten Strafausmaßes, — das im ersten Falle der Bestrafung ohne Rücksicht auf die im Wege der Gnade stattgefundene Nachsicht oder Milderung, bei dem Ausmaße der Strafe zum Grunde gelegte Verhältniß nach der Zahl der Bestrafungen vervielfältiget werden, — dergestalt, daß ein Uebertreter, der im ersten Falle der Betretung z. B. mit dem Dreifachen der gebührenden Abgabe bestraft wurde, bei der Wiederholung mit dem Sechsfachen und bei Schöpfung des dritten Straferkenntnisses wegen nochmaliger Wiederholung mit dem Neunfachen der gebührenden Abgabe u. s. f. zu belegen ist.

Digitized by Google

Verlust des Befugnisses zur Tabakpflanzung, zum Handel mit Tabak und zum Verkaufe des Gefälls-Tabakes.

§. 94. Sogleich im ersten Falle der Betretung können nebst der gesetzlichen Vermögensstrafe

1. Grundbesitzer, welchen die Bewilligung zur Tabakpflanzung ertheilt wurde,

2. Personen, welche das, §. 67 bemerkte Befugniß zum Handel mit Tabakblättern erhielten,

3. zum Verkaufe des Gefälls-Tabakes bestellte Verschleißer, wenn sie sich einer der in den §§. 85 bis einschließig 90 bezeichneten Uebertretungen schuldig machten, des ihnen ertheilten Befugnisses verlustig erklärt werden.

Verjährung der Strafen.

§. 95. Wegen Uebertretungen der Vorschriften über das Tabakmonopol hat gegen den Beschuldigten weder Untersuchung noch Strafe stattzufinden, wenn seit ihrer Verübung der Zeitraum von drei Jahren verstrichen ist, ohne daß das Strafverfahren begonnen wurde, und wenn der Uebertreter sich innerhalb des erwähnten Zeitraumes keiner Gefällsübertretung schuldig gemacht hat.

Hat derselbe sich während der erwähnten Zeit einer Gefällsübertretung schuldig gemacht, so kann die frühere Uebertretung nur nach Ablauf des doppelten Zeitraumes, welcher zur Zeit der späteren Uebertretung auf die bemerkte Verjährungsfrist der ersteren noch zurückzulegen war, verjähren.

Belohnung der Anzeiger und Ergreifer.

§. 96. In Absicht auf die Einbringer von Anzeigen der Uebertretungen des Tabakmonopoles, das Verfahren über solche Anzeigen, so wie rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer, haben die Vorschriften, welche für Anzeigen von Uebertretungen der Dreißigvorschriften, und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

Digitized by Google

A.

Ansuchen

um die Tabakbau-Licenz.

Namen des Bewerbers	Wohnort	Gemeinde	Bezeichnung des mit Tabak zu bepflanzenden Grundstückes	
			Lage	Flächenmaß Quadr.-Klafter.

B.

Register

über die mündlichen Ansuchen um eine Tabakbau-Licenz.

Namen des Bewerbers.	Wohnort	Gemeinde	Bezeichnung des mit Tabak zu bepflanzenden Grundstückes	
			Lage	Flächenmaß Quadr.-Klafter

C.

Tabakbau-Licenz.

Name des Pflanzers	Name des Wohnortes und der Gemeinde, welcher der Pflanzer angehört	Benennung und Lage des Grundstückes	Flächenmaß in Wiener Quadrat-Klaftern	Anmerkung

Verschleiß-Tarif

der Schnupf- und Rauchtabake in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, in der Woiwodina mit dem Temeser Banate.

Nr.	Tabak-Sorte	Bei dem Verkaufe: Von dem Großverschleißer an die Consumenten im Großen			Von dem Großverschleißer an Trafikanten und Consumenten im Kleinen		
		Lth.	fl.	kr.	Lth.	fl.	kr.
	A. Schnupf-Tabake.						
1	Façon d'Espagne in Blechbüchsen à ¼ Pf.	32	3	24	1	—	7
2	Pariser Rapé, echter in Dosen	—	4	30	—	—	—
3	Wiener Rapé, 1. Sorte } in Dosen à 1 Pf.	32	2	54	1	—	6
4	„ „ 2. „ }	32	2	22	1	—	5
5	Debräer } in ½ Pf. Karten	32	1	28	1	—	3
6	Levante }	32	1	28	1	—	3
7	Galizier Albanier } in Dosen à ½ und 1 Pf.	32	1	34	1	—	3
8	„ rapirter }	32	1	34	1	—	3
9	„ feiner	32	1	26	1	—	3
10	Schwarz Gebeißter	32	1	—	1	—	2
11	Ordinär Gebeißter	32	—	26	1	—	1

Digitized by Google

B. Geschnittene Rauchtabake.

a) In Packeten.

1	Geschnittener Knaster	32	3	16	8	—	49
2	Portoricco Knaster	32	2	30	8	—	40
3	Serraglio	32	3	—	8	—	—
4	Krull	32	1	48	8	—	30
5	Extrafeiner 3 König, 1. Sorte	32	1	42	8	—	28
6	„ „ „ 2. „	32	1	12	8	—	20
7	Mittelfeiner 3 König	32	—	40	8	—	11
8	Echter Türkischer	32	1	12	8	—	20
9	„ Ungarischer	32	—	40	8	—	11

b) In Briefen.

		Stck.			Stck.		
10	Holländer Krull à 1 ⅝ Loth	100	7	50	1	—	5
11	Portoricco Knaster à 1 ⅝ „	100	6	10	1	—	4
12	Echter Türkischer à 1 ⅝ „	100	4	44	1	—	3
13	Extrafeiner 3 König à 1 ⅝ „	100	4	44	1	—	3
14	Mittelfeiner „ à 1 ⅝ „	100	3	6	1	—	2
15	Echter Ungarischer à 1 ⅝ „	100	3	6	1	—	2

Digitized by Google

Nr.	Tabak-Sorte	Bei dem Verkaufe: Von dem Großverschleißer an die Consumenten im Großen			Von dem Großverschleißer an Trafikanten und Consumenten im Kleinen		
		Loth	fl.	kr.	Loth	fl.	kr.
	c) Ordinär geschnittener ledig.						
1.	Sorte in den Comitaten längs der Gränze von Galizien, Bukowina, des Auslandes, dann in der ganzen Militärgränze pr. Pf.	32	—	10	2¾	—	1
2.	Sorte in dem übrigen Gebiete von Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate	32	—	14	2	—	1

Digitized by Google

C. Cigarren.

Erzeugnisse der k. k. Tabak-Fabriken.			Stk.				Stk.		
Litt. A. Cabannos 5 Zoll lang in Kistchen			100	4	30	1	—	3
			50	2	15			
„ B. Cuba	4½		100	3	50	1	—	2½
			50	1	55			
„ C. Havanna	4½		100	3	50	1	—	2½
			50	1	55			
„ D. Cuba	4¼		100	3	—	1	—	2
			50	1	30			
„ E. Havanna	4¼		100	3	—	1	—	2
			50	1	30			
„ F. Portoricco	3¾		100	2	—	1	—	1½
			50	1	—			
„ G. Maryland	3¾	Zollang in Packeten	100	2	—	1	—	1½
			50	1	—			
„ H. Gemischte	3¾		100	2	—	1	—	1½
			50	1	—			
„ I. Domingo-	3¾		100	2	—	1	—	1½
			50	1	—			
„ K. Ordin. ausländische	4		100	1	28	1	—	1
„ L. „ inländische	4¾		100	1	28	1	—	1
„ M. „ „	3½		100	—	42	1	—	½

Nr.	Tabak-Sorte	Bei dem Verkaufe: Von dem Großverschleißer an die Consumenten im Großen. Stck.	fl.	kr.	Von dem Großverschleißer an Trafikanten und Consumenten im Kleinen. Stck.	fl.	kr.
	D. Echte Havanna-Cigarren.						
1	Lanzas	100	20	—			
2	Caballeros	"	16	—			
3	Cazzadores	"	13	—			
4	Regalias Nr. 1	"	8	—			
	" " 2	"	9	—			
	" " 3	"	10	—			
	" " 4	"	12	—			
5	Panetelas	"	7	—			
6	Damas	"	6	—			
7	Regulares primeras	"	6	—			
8	Millares comunes Nr. 1	"	6	30			
9	" " " 2	"	6	—			
10	Vequeras Nr. 1	"	9	—			
11	" " 2	"	7	—			

Allerunterthänigster Vortrag

des treugehorsamsten Finanzministers Freiherrn von Krauß,

wegen Einführung der Verzehrungssteuer in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Woidwodschaft und dem Temeser Banate.

Eure Majestät!

Mit dem Allerhöchsten Patente vom 7. Juni l. J. geruhten Eure Majestät die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie zu genehmigen, welche Ungarn, Croatien und Slavonien, die Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate, Siebenbürgen und die Militärgränze von den übrigen Kronländern trennt, und als Zeitpunkt zur Ausführung dieser Maßregel den 1. October l. J. festzusetzen.

Als nothwendige Folge dieser großen Maßregel und als die Vollziehung des, in der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes der gleichen Vertheilung der Staatslasten stellt sich die unerläßliche und dringende Nothwendigkeit dar, die möglichste Gleichheit in den Beiträgen zu dem Aufwande und den Bedürfnissen des Gesammtreichs bei allen Bewohnern desselben herbeizuführen. Bereits sind die erforderlichen Einleitungen getroffen, um die directen Steuern nach den diesseits der Zwischenzoll-Linie geltenden Grundsätzen auf die Bevölkerung und Bodenfläche jenseits derselben umzulegen, und immer mehr vervollständigen sich die Vorarbeiten zur Durchführung des im größeren Theile der Monarchie bestehenden Systemes der indirecten Besteuerung in den übrigen Kronländern des Reiches.

Mit dem Allerhöchsten Patente vom 2. August l. J. ward bereits das provisorische Gesetz vom 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlung auch auf Ungarn, Croatien und

Digitized by Google

Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat, Siebenbürgen und die Militärgränze ausgedehnt, und hat binnen wenigen Tagen dort in Wirksamkeit zu treten; noch erübrigt aber die geeignete Sorge dafür zu treffen, daß jene Landwirthe und Gewerbtreibenden, welche bisher in ihren Erzeugnissen von der Verzehrungssteuer betroffen wurden, gegen die nach Aufhebung des Zwischenzolles ihnen drohende gefährliche Concurrenz gleichartiger, aber unbesteuerter Erzeugnisse dauernd geschützt werden. Diese Rücksicht wird noch verstärkt durch die Erwägung, daß die Verzehrungssteuer, deren Reinertrag im Jahre 1849, abgesehen vom Ertrage der Consumtionsabgaben im lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien, sich auf 15,138.395 fl. belief, eine der bedeutendsten Quellen des Staatseinkommens bildet, und eine Ausdehnung derselben über weitere 14 Millionen Staatsbürger und die gesegnetsten Fluren des Reiches von besonderer Wichtigkeit ist.

Die in den deutschen und slavischen Kronländern eingeführte Verzehrungssteuer paßt ihrer Wesenheit nach, und mit den, von der Eigenthümlichkeit der Länder und Bevölkerung gebotenen Abänderungen, zur provisorischen Anwendung auf die dieser Abgabe bisher nicht unterworfenen Kronländer.

Eure Majestät dürften sich bewogen finden, im Grundsatze auszusprechen, daß die Bestimmungen über die allgemeine Verzehrungssteuer auf die, jenseits der Zwischenzoll-Linie gelegenen Länder, mit Berücksichtigung der besondern Verhältnisse derselben auszudehnen seien. Ueber die Art der Vollführung dieses Grundsatzes werde ich nicht unterlassen Eurer Majestät die Vorschläge für die einzelnen Zweige dieser Steuerart allerunterthänigst zu unterbreiten.

Mit Rücksicht auf die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie ist aber zunächst die Einführung der Verzehrungssteuer vom Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten der dringendste Theil der Aufgabe, da die Steuer von diesen Gegenständen bei der Erzeugung eingehoben wird, daher, so lange nicht die Beistimmung gleichmäßig auch jenseits der Zwischenzoll-

Digitized by Google

Linie eingeführt wird, die Bewachung der letzteren und die Einhebung der Verzehrungssteuer an dieser Zoll-Linie als Steuerlinie nicht entbehrt werden kann.

Bei Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten tritt auch der, für die Einführung der Verzehrungssteuer günstige Umstand ein, daß die Zahl der Gewerbsunternehmungen, die sich mit der Erzeugung dieser Getränke und Flüssigkeiten beschäftigen, verhältnißmäßig nicht sehr erheblich ist, und daß auch in den übrigen Ländern für die Grundbesitzer, welche Branntwein aus selbst erzeugten Stoffen bereiten, Begünstigungen bestehen, deren Anwendung in Ungarn, Siebenbürgen ꝛc. zur Schonung der Production dienen wird. In dieser Absicht wird für die gedachten Grundbesitzer die Befreiung des Branntweines, den sie zu ihrem eigenen und ihrer Angehörigen und Hausgenossen Verbrauche erzeugen, von der Steuer angetragen, und diese Steuerbefreiung bis auf das erhebliche Maß von zwei Eimern jährlich ausgedehnt.

Die Höhe des Steuersatzes kann bezüglich der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, nachdem bereits mit der Allerhöchsten Entschließung Eurer Majestät vom 20. October 1849 deren Gleichstellung nach einem und demselben Gebührenausmaße zwischen Galizien und den übrigen Kronländern durchgeführt wurde, folgerecht nach keinem andern Ausmaße bestimmt werden, als jenem, welches in Folge der erwähnten Allerhöchsten Entschließung allgemein festgestellt worden ist.

Die Verzehrungssteuer für Bier beträgt außerhalb der geschlossenen Städte gegenwärtig in Galizien 30 kr., in allen übrigen Kronländern, wo die allgemeine Verzehrungssteuer gesetzlich besteht, 45 kr. vom niederösterreichischen Bier-Eimer zu 42½ Maß. Bei Bemessung dieser Steuer ist ferners ein 5percentiger steuerfreier Einlaß gesetzlich zugestanden. Da nun in den südöstlichen Theilen des Reiches wegen der Menge und Wohlfeilheit des Weines wenig Bier erzeugt, und dieses vorzugsweise nur von Fremden, Wohlhabenden und Stadtbewohnern genossen wird, so fällt da-

Digitized by Google

selbst jener Beweggrund hinweg, welcher die Bewilligung des geringeren Steuersatzes für Galizien veranlaßte, wo kein Wein wächst und dessen Genuß wegen des höheren Preises der zahlreicheren Bevölkerungsclasse nicht erschwinglich ist.

Es würde vielmehr Alles dafür sprechen, den in anderen Kronländern bestehenden Steuersatz von 45 kr. auch in den jenseits der Zwischenzoll-Linie gelegenen Länderstrecken festzusetzen.

Wird aber auf den minderen Preis der Rohstoffe Rücksicht genommen, so empfiehlt sich ein Steuersatz, welcher zwischen jenem für Galizien und dem Gebührenausmaße der übrigen Länder steht. Derselbe wird mit 36 kr. vom Eimer vorgeschlagen, jedoch hiermit die Vereinfachung des Verfahrens verbunden, daß der für die übrigen Länder bewilligte, und vielfache Maßregeln der Controle erheischende 5percentige Einlaß von der Menge des gebräuten Bieres nicht stattzufinden hat, indem solcher durch das mindere Ausmaß der Gebühr die vollständige Ausgleichung erhält.

Auf der Grundlage dieser Betrachtungen wird mit Zustimmung des treugehorsamsten Ministerrathes der angeschlossene Patentsentwurf der Allergnädigsten Genehmigung Eurer Majestät unterzogen.

Wien am 29. September 1850.

Krauß m. p.

Hierüber erfloß folgende Allerhöchste Entschließung:

„Ich genehmige Ihre Anträge und schließe das mit Meiner Unterschrift versehene Patent zurück."

Wien am 29. September 1850.

Franz Joseph m. p.

Digitized by Google

Kaiserliches Patent

vom 29. September 1850,

wodurch in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, der serbischen Woiwodschaft, dem Temeser Banate und den Militärgränzgebieten eine Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier mit der Bestimmung eingeführt wird, daß der Tag, an welchem diese Anordnung in Wirksamkeit zu treten hat, abgesondert kundgemacht werden wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die Reichsverfassung vom 4. März 1849, §. 24, den Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Lasten auf alle Reichsbürger ausspricht, und in der Betrachtung, daß nicht nur der durch die gegenwärtigen Umstände und die in der Ausführung begriffenen wichtigen Verbesserungen der Gerichtspflege und

Digitized by Google

inneren Verwaltung gesteigerte Staatsaufwand, sondern auch die in Folge Unseres Patentes vom 7. Juni l. J. *) eingetretene Aufhebung der längs der Gränzen von Ungarn, Croatien und Slavonien, dann Siebenbürgen bestandenen Zwischenzoll-Linie die Vervollständigung des Systemes der indirecten Besteuerung in den jenseits der Zwischenzoll-Linie gelegenen Ländern dringend erheischt, kann es nunmehr nicht länger aufgeschoben werden, die rücksichtlich der Verbrauchsabgaben in den übrigen Theilen des Reichsgebietes bestehenden Grundsätze auf die erwähnten Länder auszudehnen. Es ist jedoch Unser Wille, daß bei der Vollführung dieser Anordnung auf die besonderen Verhältnisse dieser Länder und den Zustand der Production, dann des Verkehres in denselben angemessene Rücksicht genommen werde.

In Anwendung dieser Grundsätze finden Wir auf der Grundlage der Reichsverfassung §§. 87 und 120, über den Vorschlag Unseres Ministerrathes Folgendes anzuordnen.

§. 1. Die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier ist in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate, dann den Militärgränzgebieten nach denselben Bestimmungen einzuheben, welche für die Einhebung dieser Steuer von der Erzeugung der gedachten Flüssigkeiten und des Bieres in den übrigen Kronländern, wo die allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt ist, bestehen. Diese Bestimmungen werden in den Ländern, für welche dieselben in Wirksamkeit zu treten haben, abgesondert kundgemacht werden.

§. 2. Das Ausmaß der Verzehrungssteuer von Bier hat sechs und dreißig Kreuzer (36 kr.) vom niederösterreichischen Bier-Eimer zu 42½ Wiener Maß nach dem vollen Gusse auf dem Kühlstocke, d. i. nach dem Kubikinhalte des Letzteren zu betragen, wobei die Abrechnung eines steuerfreien Einlasses nicht stattzufinden hat.

*) Im LXIX. Stück, Nr. 220 des Reichsgesetzblattes.

Digitized by Google

§. 3. Die Verzehrungssteuer für die Erzeugung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist übereinstimmend mit dem in den Kronländern, wo solche bereits in Anwendung steht, bestehenden Ausmaße einzuheben, und zwar:

1. Nach dem Raumgehalte der Gefäße, welche bestimmt sind, daß in denselben die zur Bereitung der geistigen Flüssigkeit erforderliche Gährung vor sich geht:

a) Bei Anwendung mehliger Stoffe, wozu Erdäpfel, Getreidearten und Hülsenfrüchte, dann die dazu geeigneten Rübengattungen und endlich Runkelrüben-Melasse gerechnet werden, 10 kr. vom niederösterreichischen Eimer;

b) bei Anwendung von Kernobst, insbesondere Aepfel, Birnen u. dgl., dann von Weintrebern, Beerenfrüchten und Bierbrau-Abfällen, 10 kr. vom niederösterreichischen Eimer;

c) bei Anwendung von Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. w., dann von Wein, Weinhefen, Wein- und Obstmost, 14 kr. vom niederösterreichischen Eimer.

2. Bei Anwendung der Abfälle von Zuckerraffinerien (mit Ausnahme der Runkelrüben-Melasse), von Zucker-, Erdäpfel- und Getreidesyrup oder anderen concentrirten Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte als jenem der unter a) bis c) erwähnten Stoffe, endlich von Stärkmehl drei Gulden für den niederösterreichischen Eimer zu 40 Wiener Maß der erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeit, welche Gebühr jedoch nur in dem Falle zu gelten hat, wenn der Alkoholgehalt des Erzeugnisses weniger als 21 Grade der ämtlichen Scala bei mittlerer Temperatur (+ 10° Reaumur) beträgt. Bei höheren Graden des Alkoholgehaltes wird die Gebühr auf folgende Weise berechnet:

21° und unter	26°	mit	. . . . .	3 fl.	45 kr.
26° „ „	31°	„	. . . . .	4 „	30 „
31° „ „	36°	„	. . . . .	5 „	15 „

und so fort mit einer Aufzahlung von 45 kr. bei jeder Erhöhung des Alkoholgehaltes um 5 Grade.

Digitized by Google

3. Bei vereinter Verwendung von Stoffen, die bei der Versteuerung verschieden belegt sind, wird die Gebühr nach jenem Steuersatze berechnet, der für die höher belegten Stoffe festgesetzt ist.

§. 4. Bei der Einfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus dem Auslande, den Zollausschlüssen und jenen Theilen des Reiches, in denen diese Flüssigkeiten nicht bei der Erzeugung versteuert werden, in die Kronländer, wo die Versteuerung bei der Erzeugung durch das gegenwärtige Patent angeordnet wird, ist, nebst dem Eingangszolle, so weit solcher gebührt, die Verzehrungssteuer vom Bier mit 37 kr. für den Centner Sporco, und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten ohne Rücksicht auf die Gradhältigkeit mit 4 fl. 30 kr. für den niederösterreichischen Eimer zu 40 Maß oder 3 fl. 45 kr. für den Centner Sporco zu entrichten.

§. 5. Die Entrichtung der Verzehrungssteuer erstreckt sich nicht auf die bloße Rectification von Branntwein und Branntweingeist zu höherer Gradhältigkeit, oder auf die Bereitung von Rosoglio, Liqueur und anderen, mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten, sofern diese beiden Arten des Gewerbsverfahrens aus bereits versteuerten gebrannten geistigen Flüssigkeiten stattfinden.

§. 6. Unter den Vorsichten, welche besonders werden kundgemacht werden, sind von der Entrichtung der Verzehrungssteuer diejenigen, welche ohne Handel mit geistigen Flüssigkeiten, Kleinverschleiß oder Ausschank derselben zu betreiben, aus den von ihnen selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Verbrauche oder zu jenem der, bei ihnen in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen und Dienstboten gebrannte geistige Flüssigkeiten erzeugen, in so fern befreit, als dieses ihr Erzeugniß im Laufe eines Verwaltungsjahres nicht mehr als zwei niederösterreichische Eimer Branntwein ausmacht, und nicht an jemanden Andern veräußert wird.

Ueberschreitet ihr Erzeugniß zwei Eimer im Laufe eines Jahres, so werden ihnen zu ihrem und ihrer Angehörigen

Digitized by Google

und Dienstboten Verbrauche zwei niederösterreichische Eimer ihres Erzeugnisses steuerfrei gelassen.

§. 7. Eine besondere Kundmachung wird die Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, nach denen die Zurückvergütung der Steuer von Brauntweingeist bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete oder in Gebietstheile, in denen die Versteuerung nicht bei der Erzeugung geistiger Flüssigkeiten stattfindet, zugestanden wird.

§. 8. Der Tag, mit welchem die gegenwärtigen Anordnungen in Wirksamkeit zu treten haben, wird abgesondert kundgemacht werden.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollstreckung dieser Anordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am neun und zwanzigsten September im Eintausend achthundert fünfzigsten, Unserer Reiche im zweiten Jahre.

Franz Joseph.
(L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Schmerling. Bruck. Chinnfeld. Thun. Csorich.

Digitized by Google

Verordnung

des Finanzministers vom 23. November 1850, wirksam für Ungarn, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat,

über die Bemessung und Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in Orten mit einer Bevölkerung über 2000 Seelen.

Seine Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1850 zur Vollziehung des mit dem Allerhöchsten Patente vom 29. September 1850, rücksichtlich der Verbrauchsabgaben ausgesprochenen Grundsatzes folgende Bestimmungen, über Anhörung des Ministerrathes, zu genehmigen und deren Vollstreckung anzuordnen geruht:

I. Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten.

1. Geschlossene Städte.

§. 1. In Absicht auf die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines und Fleisches werden die Städte Pest, Ofen mit Alt-Ofen, dann Preßburg als geschlossene Städte erklärt.

2. Bezeichnung der erlaubten Eingänge.

§. 2. Die Puncte, an welchen die Einbringung oder Ausladung steuerbarer Gegenstände in die, für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Städte allgemein gestattet ist, sind bekannt zu machen, und auf eine kennbare Art zu bezeichnen.

An allen anderen Puncten ist die Einbringung oder Ausladung steuerbarer Gegenstände bei Vermeidung der auf die vorschriftwidrige Einfuhr steuerbarer Gegenstände verhängten Strafe verboten.

Digitized by Google

3. Versteuerung der eingebrachten steuerbaren Gegenstände.

§. 3. Aller Wein, Weinmost und alle Maische von Weintrauben, dann die im angehängten Tarife benannten Schlacht- und Stechviehgattungen, so wie Fleisch muß, wenn Jemand diese Gegenstände in eine der erwähnten Städte einbringt, bei dem am Eingange aufgestellten Steueramte gestellt, und nach Gattung und Menge mündlich oder schriftlich angegeben (angesagt) werden.

Auf Grund dieser Ansage wird die tarifmäßige Steuergebühr bemessen, und solche gegen Ausfolgung einer, auf ämtlich vorgedrucktem Papiere auszufertigenden Zahlungs-Bollete (Steuerbollete) eingehoben.

Vor Entrichtung der Gebühr und Empfang der Bollete, und vor Beendigung der hiernach vorzunehmenden Untersuchung (Beschau) des angegebenen Gegenstandes in Absicht auf dessen Gattung und Menge, darf derselbe nicht von dem Amte weg in das Stadtgebiet eingebracht werden.

Von der Steuerentrichtung sind bloß Reisende rücksichtlich jener steuerbaren Gegenstände ausgenommen, welche sie in einer ihrem Reisebedarfe angemessenen Menge zum eigenen Verbrauche während der Reise mit sich führen.

4. Bemessung der Steuergebühr.

§. 4. In der Regel ist die tarifmäßige Steuergebühr nach der von dem Steuerpflichtigen selbst angegebenen (angesagten) Gattung und Menge der steuerbaren Gegenstände zu bemessen. Bei einer entdeckten unrichtigen Angabe jedoch wird die Steuergebühr entweder nach der angegebenen oder nach der vorgefundenen Gattung und Menge eingehoben, je nachdem die Gebühr in dem einen oder dem anderen Falle mit dem höheren Betrage entfällt.

Digitized by Google

5. Einfuhr steuerbarer Gegenstände zu Wasser.

§. 5. Bezüglich der zu Wasser in der Thal- oder Bergfahrt in den Bereich einer als geschlossen erklärten Stadt eingeführten steuerbaren Gegenstände, werden, insbesondere mit Berücksichtigung des durch Dampfschiffe vermittelten Personen- und Waarenverkehres, die den Ortsverhältnissen entsprechenden besonderen Anordnungen erlassen werden.

6. Gebührenfreie Durchfuhr.

§. 6. Sind die im §. 3 gedachten steuerbaren Gegenstände zur Durchfuhr durch die erwähnten geschlossenen Städte bestimmt, und hiezu bei dem Steueramte oder bei dem am Eingange aufgestellten Aufsichtsposten angegeben worden, so findet eine Entrichtung der Verzehrungssteuer unter der Bedingung nicht Statt, wenn dieselben entweder bis zum Austrittsamte gefällsämtlich begleitet, oder aber bis zu ihrem Wiederaustritte unter gefällsämtlicher Sperre oder Aufsicht gehalten werden.

7. Besondere Erleichterungen für die städtischen Grundbesitzer, bezüglich ihres Weinerzeugnisses.

§. 7. Grundbesitzern, die innerhalb der Steuerlinie Aufbewahrungsräume für das Erzeugniß von ihren außerhalb der gedachten Linie gelegenen Weingärten besitzen, kann über ihr Ansuchen von der Finanzbehörde für ihr eingeführtes Erzeugniß an Wein, Weinmost und Maische unter den erforderlichen Vorsichten, als Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift, hinsichtlich der Versteuerung und der Art der Einbringung eine den Orts- und persönlichen Verhältnissen angemessene Erleichterung zugestanden werden.

Digitized by Google

In einem solchen Falle sind auf dieselben insbesondere die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 14, 19 bis 29 für die nicht als geschlossen erklärten Orte anzuwenden.

III. Verzehrungssteuer in anderen Orten.

Bezeichnung dieser Orte.

§. 8. In allen anderen als den für geschlossen erklärten Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen ist die Verzehrungssteuer von dem Verbrauche des Weines und Fleisches nach folgenden Bestimmungen (§§. 9 bis 46) zu entrichten und zu entheben.

A. Verzehrungssteuer vom Weine.

1. Verbot der Einbringung steuerbarer Gegenstände auf Nebenwegen oder zur Nachtszeit.

§. 9. Die Einbringung von Wein, Weinmost und Maische in die im §. 8 gedachten Orte und die Durchfuhr solcher Gegenstände durch dieselben, darf ohne besondere Bewilligung nur auf öffentlichen Fahrstraßen, mit Ausschluß aller Fußsteige, Feldwege oder anderer Wege, welche bloß zu einzelnen Wohnungen führen, und auch nur bei Tage stattfinden.

Die Ein- und Durchfuhr der genannten Gegenstände auf Seitenwegen oder zur Nachtszeit ist verboten: — in so weit nicht wegen besonderer rücksichtswürdiger Umstände zu dem nächtlichen Transporte bei dem im Orte aufgestellten Gefällsamte oder Beamten vorläufig die schriftliche Bewilligung erwirkt wurde, welche den Transport bei dem Eingange oder Durchzuge als Deckung zu begleiten hat.

Den Finanzbehörden ist vorbehalten, mit sorgfältiger Berücksichtigung der Local- und Verkehrsverhältnisse für jeden Ort die Straßen und Wege zu bestimmen, auf denen der Eingang steuerbarer Gegenstände gestattet ist, wie auch die zur Handhabung der Verzehrungssteuervorschriften nö-

Digitized by Google

thigen Organe in diesen Orten, und so weit es erforderlich erkannt wird, an deren Zugängen aufzustellen.

Die Tagesstunden, innerhalb welcher die Ein- und Durchfuhr steuerbarer Gegenstände allgemein gestattet ist, sind in den Monaten April bis einschließig September von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, — in den übrigen Monaten aber von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Die gegenwärtigen Anordnungen haben auf die von Reisenden und von der k. k. Fahrpost-Anstalt transportirten steuerbaren Getränke keine Anwendung. (§. 12.)

2. Stellung und Anfage bei der Einfuhr.

§. 10. Wird in einen Ort, welche unter der Bestimmung des §. 8 begriffen ist, Wein, Weinmost oder Maische eingebracht, so ist solcher bei dem im Orte oder an dessen Eingange aufgestellten Steueramte oder Beamten vor der Ablegung im Orte zu stellen, und daselbst in Absicht auf die Gattung und Menge des Getränkes mündlich oder schriftlich anzugeben. Für die Orte, in welche steuerbare Gegenstände zu Wasser eingebracht werden können, werden besondere, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigende Anordnungen getroffen.

3. Unmittelbare Durchfuhr.

§. 11. Werden die im §. 10 genannten Gegenstände durch einen der im §. 8. erwähnten Orte unaufgehalten durchgeführt, so brauchen dieselben nur, wenn auf dem eingeschlagenen Wege und Orte oder am Eingange ein Steueramt aufgestellt ist, bei diesem Amte gestellt und zur Durchfuhr angemeldet zu werden; dieselben sind in diesem Falle binnen der, in der hierüber auszustellenden Anmeldungs-Bescheinigung bestimmten Frist aus dem Orte wieder auszuführen.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr durch einen der, im §. 8 gedachten Orte bestimmten steuerbaren Gegenstände dürfen in keinem Falle im Orte abgelegt, noch über die zur Durchfuhr anberaumte Frist zurückbehalten wer-

Digitized by Google

den, widrigens die Strafbestimmungen wegen vorschriftwidriger Einfuhr in Anwendung zu treten haben.

4. Behandlung der Reisenden und Fahrpostsendungen.

§. 12. Von der im §. 10 vorgeschriebenen Stellung und Ansage ist jener Wein befreit, welchen Reisende in einer ihrem Reisebedarfe angemessenen Menge zu ihrem eigenen Verbrauche während der Reise mit sich führen, oder welcher von der k. k. Fahrpost-Anstalt befördert wird.

Rücksichtlich des Letzteren ist die im §. 10 enthaltene Anordnung bezüglich der für den Ort bestimmten Sendungen unmittelbar vor deren Uebergabe von Seite der Postanstalt an den Empfänger zu erfüllen.

5. Entrichtung der Steuergebühr.

§. 13. Für die nicht zur unmittelbaren Durchfuhr durch den Ort bestimmten steuerbaren Getränke ist die nach dem Tarife entfallende Steuergebühr bei dem Steueramte zu entrichten.

Zu diesem Behufe wird von dem Amte auf Grund der Erklärung (§. 10) aus eigenen Registern eine Zahlungs-Bollete (Steuer-Bollete) auf ämtlich vorgedrucktem Papier ausgefertiget, und solche nach Berichtigung der Gebühr, und nach geschehener Besichtigung und Prüfung des Maßgehaltes oder der Menge des erklärten Gegenstandes, der Partei erfolgt.

Es ist untersagt, vor Beendigung dieser Amtshandlung und ohne Zustimmung des Amtes den steuerbaren Gegenstand hinwegzubringen, oder innerhalb des Ortes in den Räumen einer Wohnstätte abzulegen.

In Absicht auf die Bemessung der Steuergebühr gilt auch hier die im §. 34 ertheilte Vorschrift.

Digitized by Google

6. Ausnahmsweise Enthebung von der unmittelbaren Versteuerung.

§. 14. Personen, welche Handel mit Wein oder den Kleinverschleiß, d. i. den Ausschank oder Verkauf des Weines in Mengen unter einem niederösterreichischen Eimer betreiben, und in Weinbau treibenden Orten auch jene Grundbesitzer, welche ihr Wein-Erzeugniß nicht bloß zum eigenen häuslichen Verbrauche zu verwenden pflegen, können über ihr Ansuchen unter Beobachtung der in den §§. 19 bis 30 enthaltenen Anordnungen von der Verpflichtung, den eingeführten Wein sogleich versteuern zu müssen, enthoben werden.

Im Falle eines Mißbrauches dieser Begünstigung zu einer Verkürzung des Steuergefälles kann denselben die ertheilte Bewilligung für einen kürzeren oder längeren Zeitraum oder auch für immer entzogen werden.

7. Controlirung der Kleinverschleißer.

a) Anzeige der Localitäten und Getränkevorräthe.

§. 15. Die Gast- und Schankwirthe, Buschenschänker, so wie überhaupt alle diejenigen, welche in den im §. 8 gedachten Orten den Ausschank oder Kleinverschleiß von Wein betreiben, sind verpflichtet:

a) die Localitäten, in denen ihre Weine bleibend oder vorübergehend innerhalb des Ortes niedergelegt werden (§. 19), und

b) alle Weinvorräthe, die sie im Umfange des Ortes besitzen,

vor dem 1. März 1851, und bei Unternehmungen, welche später in Betrieb gesetzt werden, künftig wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne des Betriebes, dem hiezu bestellten Amte oder Beamten mündlich oder schriftlich anzuzeigen, und der vorschriftmäßigen Amtshandlung zu unterziehen.

Digitized by Google

b) Anmeldungs- und Revisionsbogen.

§. 16. Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige (§. 15) wird dem Steuerpflichtigen mittelst eines eigenen Anmeldungs- und Revisionsbogens ertheilt, welche zur Aufnahme des Befundes bei den vorzunehmenden Revisionen, und zur Darstellung der Getränkemengen, die der Verzehrungssteuer unterzogen werden, bestimmt sind.

Die Anmeldungs- und Revisionsbogen werden in zwei Exemplaren gleichlautend ausgestellt, deren eines dem Steuerpflichtigen erfolgt wird, und von ihm sorgfältig aufzubewahren ist. Das andere Exemplar, in welchem der Steuerpflichtige die Richtigkeit der jedesmaligen Befundsaufnahme durch Beisetzung seiner Namensunterschrift oder seines Handzeichens zu bestätigen hat, bleibt in den Händen der Finanzbehörde.

Würde das dem Steuerpflichtigen erfolgte Exemplar in Verlust gerathen, oder auf eine wesentliche Art beschädiget oder unkenntlich gemacht, so werden die Nachweisungen über den Stand der steuerbaren oder versteuerten Getränke und das mit demselben stattgehabte weitere Verfahren aus dem bei der Finanzbehörde vorhandenen Exemplare entnommen.

c) Kellerstands-Aufnahme.

§. 17. In Folge der im §. 15 bemerkten Anzeige wird bei dem Steuerpflichtigen eine Untersuchung der angezeigten Localitäten und Weinmengen, so wie der zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Gefäße vorgenommen. Rücksichtlich der Aufbewahrungsgefäße wird deren kubischer Inhalt erhoben, und es werden dieselben von dem Gefällsbeamten zugleich mit ihrem Gehaltsmaße auf dauernde Art bezeichnet.

Die bei der Untersuchung als unzulässig erkannten Communicationen werden auf Kosten der Partei geschlossen. Ueberdieß werden nach vorgenommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde von dem Gefällsbeamten sowohl

Digitized by Google

die Localitäten, als auch die Aufbewahrungsgefäße mit ämtlichen Zeichen und Nummern versehen, für deren unversehrte Erhaltung der Steuerpflichtige insbesondere auch in so weit verantwortlich ist, daß ihm obliegt, die durch Zufall oder durch andere geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung, zur Erwirkung der Erneuerung, binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß anzuzeigen.

Ebenso ist er verbunden, von jeder in der Folge eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Localitäten und der Aufbewahrungsgefäße binnen 24 Stunden dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Gefällsbeamten oder Bestellten nachträglich die Anzeige zu machen.

d) Anmeldung und Versteuerung der eingelagerten Getränke.

§. 18. Der steuerpflichtige Kleinverschleißer, welchem die im §. 14 vorgesehene Begünstigung nicht zu Statten kommt, ist verbunden, nicht nur

1. seine sämmtlichen mit 1. März 1851 innerhalb des Ortes vorhandenen, und gemäß §. 15, lit. b., anzuzeigenden Weinvorräthe bis zu dem eben genannten Tage bei dem im Orte befindlichen Steueramte zu versteuern, sondern auch

2 jede Getränkemenge, die er später im Umfange des Ortes an sich bringt, oder in Verwahrung nimmt, oder für seine Rechnung in Verwahrung nehmen läßt, noch bevor dieselbe in die zur Aufbewahrung bestimmten Räume gebracht wird, bei dem hierzu bestimmten Gefällsbeamten oder Bestellten anzumelden, und — soferne dieselben nicht nach Vorschrift des §. 13 versteuert wurden — bei der Anmeldung sogleich zu versteuern.

Digitized by Google

8. Bedingungen und Wirkungen der bewilligten Erleichterung in der Steuerentrichtung.

a) Allgemeine Vorsichten.

§. 19. Die Weinhändler, Kleinverschleißer und überhaupt die Personen, denen die im §. 14 vorbehaltene Begünstigung bewilligt wird, haben gleichfalls die in den §§. 15, 16 und 17 enthaltenen Anordnungen zu beobachten.

Bei den mit dieser Bewilligung betheilten Kleinverschleißern, welche ein abgesondertes Locale zum Ausschank und Verkauf im Kleinen besitzen, beschränkt sich die im §. 14 gestattete Begünstigung nur auf jene Getränkemengen, welche sich außerhalb dieses Kleinverschleißlocales befinden, oder in andere Räume als dieses Locale eingelagert werden. Die Getränke, welche in das Kleinverschleißlocale gebracht werden, müssen nach Vorschrift des §. 18 versteuert werden, auch muß das abgesonderte Kleinverschleißlocale als solches bei der zu Folge §. 15 zu erstattenden Localitätsanzeige angegeben werden, und von jeder Verbindung mit anderen Localitäten, in denen unversteuertes Getränke aufbewahrt wird, getrennt sein.

b) Anlegung des ämtlichen Verschlusses.

§. 20. Bezüglich der mit der gedachten Bewilligung betheilten Steuerpflichtigen ist den Gefällsbeamten und Angestellten vorbehalten, an den Gefäßen oder Behältnissen, in denen sich unversteuerter Wein befindet, durch Anlegung der Siegel oder auf andere Art den ämtlichen Verschluß, d. i. diejenige Vorrichtung anzubringen, welche Sicherheit gewährt, daß nicht Wein ohne Kenntniß des Gefälls-Aufsichtspersonales aus den Gefäßen oder statt desselben ein anderes nicht angemeldetes Getränke in diese Gefäße oder Behältnisse gebracht werden könne.

Diese Vorkehrung ist aber in jedem Falle in der Art zu treffen, daß die Gewerbsausübung nicht in einem aus-

Digitized by Google

gedehnten Maße gehemmt werde, als solches zur Sicherstellung gegen Unterschleife unumgänglich nothwendig ist.

c) Verpflichtung zur Anmeldung.

§. 21. Unabhängig von der im §. 18 unter Z. 2 und im §. 19 den Kleinverschleißern auferlegten Verbindlichkeit zur Anmeldung der in ihr abgesondertes Kleinverschleißlocale eingelagerten steuerbaren Getränke, — ist jeder nach den vorstehenden Bestimmungen mit einem Anmeldungs- und Revisionsbogen betheilte Steuerpflichtige verbunden:

1. Jede Getränkemenge, die er unmittelbar von außen (§. 10) oder von anderen Personen im Umfange des Ortes an sich bringt oder in Verwahrung nimmt, oder für seine Rechnung in Verwahrung nehmen läßt, noch bevor dieselben in die zur Aufbewahrung bestimmten Räume gebracht werden, und

2. Sobald er den an ein Gefäß oder ein Behältniß gelegten ämtlichen Verschluß zu eröffnen, oder an dem unter Verschluß gelegten Gefäße oder Behältnisse selbst eine Oeffnung anzubringen beabsichtiget, diese beabsichtigte Handlung wenigstens 12 Stunden vorher unter Vorlegung des Anmeldungs- und Revisionsbogens bei dem zur Ausübung der Ueberwachung bestellten Beamten mündlich oder schriftlich anzumelden.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird dem Steuerpflichtigen die Bestätigung auf dem Anmeldungs- und Revisionsbogen, — über die Steuerentrichtung (§. 18) aber zugleich eine Bollete ertheilt.

d) Wann die angemeldeten Handlungen vorgenommen werden können.

§. 22. Keine der im §. 21 genannten Handlungen darf vorgenommen werden, bevor sich die Bestätigung über erfolgte Anmeldung und, soferne die Steuerentrichtung angeordnet ist, die mit der Zahlungsbestätigung versehene Steuer-Bollete in den Räumen des Ge-

Digitized by Google

werbsbetriebes bei demjenigen, welcher über dasselbe Rede und Antwort zu geben verpflichtet ist, befindet.

Die Eröffnung des ämtlichen Verschlusses (§. 21, Z. 2) hat durch einen Abgeordneten der Finanzbehörde zu geschehen. Bloß in dem Falle, wenn die Anmeldung zu der oben vorgeschriebenen Zeit geschah, und ein Abgeordneter während einer Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkte zum Behufe der Eröffnung des ämtlichen Verschlusses nicht erscheint, oder wenn bei der Bestätigung der Anmeldung auf dem Anmeldungsbogen die Bewilligung zur Eröffnung des Verschlusses ausdrücklich von dem Amte oder Beamten, bei dem die Anmeldung geschah, ertheilt wurde, kann der Steuerpflichtige den ämtlichen Verschluß selbst eröffnen.

e) Periodische Abrechnung und Steuerentrichtung.

§. 23. Außer den Fällen, wo zur Sicherstellung des Steuergefälles die Aufnahme der Getränkevorräthe verfügt wird, hat bei den gedachten Steuerpflichtigen am Schlusse eines jeden Monates, behufs der vorzunehmenden Abrechnung, durch einen Abgeordneten der Finanzbehörde eine Erhebung der unversteuert vorhandenen Getränkevorräthe zu geschehen, um zu ermitteln, welche Getränkemenge seit der letzten Abrechnung in Abfall gekommen ist.

Für diese Menge ist — soweit nicht deren steuerfreie Abschreibung gestattet ist (§§. 24, 25, 26), — von dem Steuerpflichtigen längstens binnen 48 Stunden bei dem Steueramte unter Vorlegung des Anmeldungs- und Revisionsbogens die tarifmäßige Steuergebühr zu entrichten, worüber ihm eine Zahlungs-Bollete erfolgt wird.

Sollte der Steuerpflichtige unterlassen, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, so ist der Finanzbehörde vorbehalten, zur Sicherstellung der Steuergebühr unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere zu verlangen, daß von dem Steuerpflichtigen ein seinem durchschnittlichen Monatsbedarfe entsprechender Steuerbetrag beim Beginne eines jeden Monates vorhinein erlegt werde, wor-

Digitized by Google

nach dann am Ende des Monates die Abrechnung zu pflegen und die Ergänzung des allfälligen Minderbetrages zu leisten ist.

Demjenigen, welcher mit der Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr dreimal im Laufe eines Jahres dergestalt im Rückstande blieb, daß zu deren Einbringung von den gesetzlichen Zwangsmaßregeln gegen ihn Gebrauch gemacht werden mußte, kann die Begünstigung, wodurch er von der unmittelbaren Versteuerung seiner sämmtlichen Getränkevorräthe losgezählt wurde, für eine bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

f) Gebührenfreie Abschreibung.

§. 24. Bei der Aufnahme der Getränkevorräthe werden von dem unversteuerten Bestande diejenigen Mengen ohne Steuerentrichtung in Abzug gebracht, welche

1. durch Eintrocknen, Verdünsten oder die Gährung in Abfall kommen,
2. in ungenießbarem Geläger bestehen, oder
3. während der Aufbewahrung ihre Beschaffenheit so wesentlich ändern, daß dieselben zum menschlichen Genusse gänzlich ungeeignet werden, oder
4. durch ein zufälliges Ereigniß vernichtet oder aus den Räumen der Aufbewahrung hinweggenommen wurden.

g) Bedingungen dieser Abschreibung.

§. 25. Diese steuerfreie Abschreibung (§. 24) findet jedoch nur unter der Bedingung Statt, daß

a) in den unter 1. und 2. bemerkten Fällen die in Abfall zu bringende Menge — mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Flüssigkeit, die Dauer der Aufbewahrung, die Art der Gefäße und die übrigen Umstände — im angemessenen Verhältnisse zu der eingelangten Menge, an welcher solche in Abzug zu kommen hat, stehe, und das nach den örtlichen Erfahrungen zu bestimmende Maß nicht übersteige; daß

Digitized by Google

b) in den unter 2. und 3. aufgeführten Fällen das Gelläger oder die geänderte Flüssigkeit in Gegenwart des Gefällsbeamten aus den Räumen der Aufbewahrung hinweggebracht werden, und daß

c) wenn ein Abfall wegen eines zufälligen Ereignisses angesprochen wird, dasselbe sogleich, nachdem solches dem Steuerpflichtigen bekannt wurde, dem zur Annahme der Anmeldungen bestimmten Amte oder Beamten angezeigt, und durch die hierüber zu pflegende Erhebung nicht nur das zufällige Ereigniß, sondern auch dessen angezeigte nachtheilige Wirkung und der Umstand, daß jenes und diese ohne Verschulden des Steuerpflichtigen stattgefunden habe, außer Zweifel gesetzt werde.

h) Steuerfreie Abtretung und Ausfuhr.

§. 26. Auch jene Getränke, welche in einer wenigstens Einen niederösterreichischen Eimer erreichenden Menge an einen anderen, gleichfalls mit Anmeldungs- und Revisionsbogen betheilten Steuerpflichtigen in demselben Orte abgetreten, oder welche in der bemerkten Menge aus dem Orte ausgeführt werden, sind unter nachstehenden Bedingungen ohne Steuerentrichtung in Abschreibung zu bringen:

1. die beabsichtigte Auslagerung und Versendung ist von dem Steuerpflichtigen unter Vorlegung des Anmeldungs- und Revisionsbogens mindestens 12 Stunden vorher bei dem Amte oder Gefällsbeamten anzumelden;

2. die Auslagerung muß in Gegenwart des Abgeordneten der Finanzbehörde geschehen;

3. der Transport des zu versendenden Getränkes hat unaufgehalten unter ämtlicher Aufsicht bis zu dessen Erwerber in demselben Orte, oder außerhalb des Ortes zu erfolgen; und nur in Verbindung mit der Bestätigung über den wirklich erfolgten Austritt der Sendung aus dem Orte oder deren erfolgten Uebergang in die Aufbewahrung des neuen Besitzers, ist die im Revisionsbogen ertheilte Aus-

Digitized by Google

lagerungs-Bestätigung als genügend zu betrachten, den Steuerpflichtigen von der Haftung für die entfallende Steuergebühr zu entheben.

i) Behandlung des Weinerzeugnisses der Grundbesitzer.

§. 27. Rücksichtlich der Weinmaische und des Weinmostes, welcher in Weinbau treibenden Gegenden von den Grundbesitzern innerhalb ihres Wohnortes eingelagert zu werden pflegt, und auf dem Transporte nicht ohnehin bei dem im Orte oder an dessen Eingange aufgestellten Amte oder Beamten vorbeigeführt wird, wo die eingebrachte Menge jedesmal anzugeben ist, genügt es, wenn zur Zeit der Weinlese die Menge der im Laufe einer Woche eingekellerten Maische am Schlusse der Woche den zur Ueberwachung bestimmten Gefällsbeamten oder Bestellten angezeigt wird, welcher die eingelagerte Menge in dem Revisionsbogen vorträgt.

Bringt der Steuerpflichtige aber nach beendeter Weinlese Wein, Maische oder Weinmost an sich, so hat er die im §. 21 unter Z. 1 enthaltene Anordnung zu beobachten.

Sobald die Gährung vollendet und der Wein klar ist, soll binnen des Termines, den die Finanzbehörde für die einzelnen Orte nach den dortigen Verhältnissen festsetzen wird, die Anzeige bei dem Gefällsbeamten oder Bestellten angebracht werden; dieser hat die Maische sodann im Anmeldungs- und Revisionsbogen in Ausgabe und den Wein in Empfang zu stellen.

Wird Maische in Mengen von mindestens Einem niederösterreichischen Eimer ausgelagert, und entweder aus dem Orte ausgeführt, oder in demselben Orte an einen Steuerpflichtigen, dem die im §. 14 zugestandene Begünstigung bewilliget ist, abgetreten, so sind darauf die Bestimmungen des §. 26 anzuwenden.

Die gegenwärtigen Anordnungen haben jedoch nur für jene Grundbesitzer zu gelten, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit Anmeldungs- und Re-

Digitized by Google

visionsbogen betheilt werden. Andere Personen haben bezüglich der eingeführten Weinmaische und des Weinmostes genau die Vorschriften der §§. 10 und 13 zu beobachten, und die für solche Fälle im Tarife festgesetzte Steuergebühr noch vor der Einlagerung der Maische oder des Mostes in die zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Räume zu entrichten.

9. Revisionen, Obliegenheiten des Steuerpflichtigen.

§. 28. Die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit Anmeldungs- und Revisionsbogen betheilten Steuerpflichtigen werden bezüglich ihrer steuerbaren Getränkevorräthe unter ämtliche Aufsicht gestellt.

Hiernach ist den zur Handhabung der Verzehrungssteuer Vorschriften bestimmten Beamten und Angestellten das Recht eingeräumt und zur Pflicht gemacht, bei den gedachten unter ämtliche Aufsicht gestellten Personen zur Ausübung der erforderlichen Ueberwachung Aufsicht zu pflegen.

Denselben ist daher der Eintritt in die unter Aufsicht gestellten Räume jederzeit unweigerlich zu gestatten; und es ist den Beamten und Angestellten bei ihren Amtshandlungen von dem Steuerpflichtigen persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit, so wie jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der gefällsämtlichen Controle erforderlich ist, zu leisten.

Dem Steuerpflichtigen liegt ferner ob, bei den gefällsämtlichen Untersuchungen den in seinen Händen befindlichen Anmeldungs- und Revisionsbogen nebst dem Zahlungsbogen unverzüglich vorzuzeigen, diese auch nöthigen Falls gegen Empfangsscheine und Rückstellung dem Beamten oder Angestellten auszufolgen.

Wird an Gefäße oder Behältnisse der ämtliche Verschluß angelegt, so liegt dem Steuerpflichtigen ob, denselben sorgfältig zu bewahren, und sich aller Verletzung des ämtlichen Verschlusses sowohl, als der Eröffnung der Ge-

Digitized by Google

fäße und Behältnisse, an die solcher gelegt wurde — außer dem Falle, in welchem ihn das Gesetz hiezu ausdrücklich berechtiget (§. 22) — zu enthalten.

Wird zu einer Durchsuchung eine obrigkeitliche Person oder statt derselben ein Glied vom Gemeindevorstande beigezogen, so hat diese den Amtshandlungen des Beamten oder Angestellten unausgesetzt beizuwohnen, bei einem etwa erhobenen Anstande die aufgenommene That- oder Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Behelfe und Urkunden mitzufertigen, und überhaupt allen gesetzlichen Beistand unverzüglich zu leisten.

10. Ausweisung der Getränkevorräthe.

§. 29. Die zufolge §. 28 unter ämtliche Aufsicht gestellten Personen sind verpflichtet, die gesammte Getränkmenge, welche sich in den zufolge der §§. 15, 18, 19, 21, unter der Verbindlichkeit der Anzeige begriffenen Räumen vorfinden, mit dem Anmeldungs- und Revisionsbogen, und in soweit es sich um Getränke handelt, von denen die Steuer entrichtet wurde, mit Zahlungs-Bolleten auszuweisen.

Jede Getränkmenge, welche durch den Anmeldungs- und Revisionsbogen, und sofern es Getränke betrifft, welche versteuert sein sollen, durch Bolleten nicht gedeckt ist, wird als vorschriftwidrig in den Ort eingebracht behandelt, und es ist hierüber das Strafverfahren einzuleiten.

11. Durchsuchungen bei Privatpersonen.

§. 30. Bei Personen, welche nicht zufolge des §. 28 unter ämtliche Aufsicht gestellt sind, dürfen Durchsuchungen bloß wegen des dringenden Verdachtes einer Gefällsverkürzung, und immer nur im Beisein einer obrigkeitlichen Person oder statt derselben eines Gliedes vom Gemeindevorstande, vorgenommen werden.

Sie sind jedoch verpflichtet, bezüglich bei ihnen in einer Menge von mehr als einem niederösterreichischen Eimer vorgefundener, durch Steuer-Bolleten nicht

Digitized by Google

gedeckten steuerbaren Getränke den Bezug auszuweisen.

12. Uebergangsbestimmung für die vorhandenen Vorräthe.

§. 31. In den im §. 8 gedachten Orten sind alle Personen, welche sich im Besitze von Wein in einer Einen niederösterreichischen Eimer übersteigenden Menge befinden, und denen nicht schon nach den vorstehenden Anordnungen dieser Verordnung (§§. 15, 18, 19) die Anmeldung ihrer sämmtlichen Getränkevorräthe obliegt, verpflichtet, ihre Weine, die sie im Umfange ihres Wohnortes besitzen, spätestens bis zum letzten Februar 1851 zu versteuern, und zu diesem Behufe bei dem im Orte hierzu bestimmten Steueramte oder Beamten anzumelden. Die nach dem erwähnten Zeitpuncte unversteuert betretenen Weine werden als vorschriftwidrig eingebracht behandelt, und dem zufolge dem Strafverfahren unterzogen.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann solchen Personen, welche einen ihren Bedarf für Ein Jahr auffallend überschreitenden Vorrath besitzen, über ihr Ansuchen von der Finanzbehörde für ihre Weinvorräthe gegen Sicherstellung die Eintheilung der von diesen Vorräthen entfallenden Steuergebühr in Zahlungsfristen, die aber zwölf Monate nicht zu überschreiten haben, oder auf die Dauer von Einem Jahre die mit den §§. 14 und 26 gestattete Bewilligung ausnahmsweise zugestanden werden. In den Fällen einer solchen ausnahmsweisen Bewilligung sind auf die damit Betheilten dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze für die unter ämtliche Aufsicht gestellten Personen und Getränkevorräthe vorgezeichnet sind.

B. Verzehrungssteuer vom Fleisch.

1. Gegenstände der Verzehrungssteuer.

§. 32. In den im §. 8 bezeichneten Orten unterliegt der Verzehrungssteuer:

1. Das Schlacht- und Stechvieh, welches getödtet wird

a) von Fleischern, Wirthen, Fleischselchern und überhaupt Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb in Viehschlachtungen oder dem Verkaufe von Fleisch im rohen oder zubereiteten Zustande besteht, oder

b) von anderen Personen, wenn Einer oder Mehrere eine gemeinschaftliche Schlachtung, d. i. entweder ganz für Andere oder nur zum Theile für ihren Hausbedarf und zum Theile für Andere vornehmen.

2. Das Fleisch, welches Jemand von einer durch ihn steuerfrei vorgenommenen Schlachtung veräußert:

a) an einen der unter Zahl 1 a) bemerkten Gewerbetreibenden, oder

b) an andere Personen.

2. Ausnahme.

§. 33. Von der im §. 32, Zahl 1 b), enthaltenen Bestimmung hinsichtlich der gemeinschaftlichen Viehschlachtungen ist der Fall ausgenommen, in welchem bei Hochzeiten oder anderen gemeinschaftlichen Festen zur gemeinschaftlichen Verzehrung eine Schlachtung vorgenommen wird, ohne daß ein Theil des Fleisches zur Veräußerung an Jemanden bestimmt ist, in welch letzterem Falle der zur Veräußerung bestimmte Theil unter die Anordnung des §. 32, Zahl 2, fällt.

3. Steuerpflichtige Personen.

§. 34. Die Steuerpflichtigen, d. i. diejenigen, denen obliegt, die Steuergebühr von den im §. 32 genannten steuerbaren Gegenständen zu entrichten, sind:

1. In den unter der Zahl 1 des §. 32 bemerkten Fällen die Personen, für deren Rechnung die Schlachtung vorgenommen wird.

Digitized by Google

2. In dem unter Z. 2 a) des §. 32 bemerkten Falle der Gewerbetreibende, welcher das Fleisch an sich bringt.

3. In dem daselbst unter Zahl 2 b) berührten Falle derjenige, der das von ihm geschlachtete Vieh ganz oder zum Theile veräußert.

4. Umfang der Steuerpflicht.

§. 35. Die Steuergebühr ist zu bemessen:

1. Nach der Stückzahl, und zwar sowohl

a) in den Fällen, in denen die Steuer von der Schlachtung zu entrichten ist; als auch

b) wenn die Steuer bei der Veräußerung gebührt, und das geschlachtete Viehstück ganz oder nur nach Abtrennung einzelner Theile, als des Kopfes, der Füße u. dergl. veräußert wird.

2. Nach dem Gewichte des Fleisches in allen anderen Fällen.

5. Controlirung der steuerpflichtigen Gewerbsunternehmer.

a) Anzeige der Localitäten, des Viehstandes und Fleischvorrathes.

§. 36. Die im §. 32 unter Zahl 1 a) bezeichneten steuerpflichtigen Gewerbsunternehmer sind verbunden, vor dem 1. März 1851, und bei neu errichteten solchen Gewerbsunternehmungen künftig wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne des Betriebes dem zur Ueberwachung bestimmten Beamten oder Angestellten mündlich oder schriftlich anzuzeigen, und der vorschriftmäßigen Amtshandlung zu unterziehen:

1. Den Stand des Viehes von den im Tarife genannten Gattungen und die Menge an steuerbarem Fleische, welches sie in jeder ihrer Gewerbsstätten und im Umkreise einer deutschen Viertelmeile um dieselben besitzen; dabei ist das zu landwirthschaftlichen Beschäftigungen bestimmte Arbeitsvieh von jenem, das zur Mastung oder Schlachtung gehalten wird, getrennt anzugeben.

Digitized by Google

2. Die Localitäten, in denen sie Vieh oder Fleisch bleibend oder vorübergehend aufbewahren.

Ueber die geschehene Anzeige wird dem Steuerpflichtigen die Bestätigung mittelst eines Anmeldungs- und Revisionsbogens ertheilt, bezüglich dessen die Bestimmungen des §. 19 anzuwenden sind.

b) Localitäts- und Viehstands-Aufnahme.

§. 37. In Folge der, gemäß §. 36 erstatteten Anzeige wird mit dem Steuerpflichtigen eine Untersuchung der angezeigten Localitäten, des Viehstandes und Fleischvorrathes vorgenommen, bei welcher Gelegenheit die einzelnen Localitäten mit ämtlichen Zeichen und Nummern versehen werden, für deren unversehrte Erhaltung der Steuerpflichtige insbesondere auch in so weit verantwortlich ist, daß ihm obliegt, die durch Zufall oder durch Andere geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung, zur Erwirkung der Erneuerung, binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß anzuzeigen.

Auch ist der Steuerpflichtige verbunden, von jeder in der Folge eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Localitäten binnen 24 Stunden dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Beamten nachträglich die Anzeige zu machen.

c) Verpflichtung zur Anmeldung und Besteuerung.

§. 38. Den gedachten steuerpflichtigen Gewerbsunternehmungen liegt ob:

1. So oft sie Vieh der im Tarife genannten Gattungen

a) zu schlachten, oder

b) aus den Räumen der Aufbewahrung hinwegzubringen Willens sind, dieses wenigstens zwölf Stunden vorher, oder

2. so oft sie von Anderen versteuertes oder unversteuertes Fleisch, oder lebendes oder geschlachtetes Vieh an sich bringen, bevor dasselbe in ihre Gewerbsstätten,

Digitized by Google

Wohnungs-, Wirthschafts- oder Gewerbsräume gebracht wird,
unter Vorlegung des Anmeldungs- und Revisionsbogens dem hiezu bestimmten Amte oder Beamten mündlich oder schriftlich anzumelden.

Handelt es sich um eine steuerbare Schlachtung (Z. 1 a), oder um den Bezug von Fleisch oder geschlachtetem Viehe (Z. 2), dessen bereits erfolgte Versteuerung nicht nachgewiesen werden kann, so ist bei der Anmeldung sogleich die tarifmäßige Steuergebühr zu entrichten, worüber dem Steuerpflichtigen außer der Bestätigung im Anmeldungs- und Revisionsbogen, eine Zahlungs-Bollete erfolgt wird.

d) Bedingungen zur Vornahme der angemeldeten Handlungen.

§. 39. Keine der im §. 38 genannten Handlungen darf vorgenommen werden, bevor

a) die Bestätigung über die erfolgte Anmeldung und, so weit es sich um eine steuerbare Schlachtung oder um den Bezug unversteuerten Fleisches oder geschlachteten Viehes handelt, die mit der Zahlungsbestätigung versehene Steuer-Bollete sich in den Räumen des Gewerbsbetriebes bei demjenigen, welcher über dasselbe Rede und Antwort zu geben verpflichtet ist, befindet, und bevor

b) der zur Vornahme der angemeldeten Handlung angezeigte Zeitpunct eingetreten ist.

e) Weide- und Arbeitsvieh.

§. 40. Die im §. 38 unter Z. 1 b) bemerkte Verbindung zur Anmeldung erstreckt sich weder auf das Weidevieh, welches zur Weide getrieben wird, noch auf jenes Arbeitsvieh, das der Eigenthümer zum Behufe einer landwirthschaftlichen Arbeit auf seinem Grundbesitze, oder zu einer auf der letzteren haftenden Leistung an einen anderen Ort auf eine, sechs Tage nicht überschreitende Zeit sendet.

Digitized by Google

f) Steuerfreie Abschreibung des in Abfall kommenden Viehes.

§. 41. Kommt ein unversteuertes Vieh durch Krankheit oder ein zufälliges Ereigniß um das Leben, oder entweicht solches aus den Räumen der Aufbewahrung, oder wird dasselbe ohne Verschulden des Steuerpflichtigen hinweggenommen, so hat derselbe sogleich, nachdem ihm das Ereigniß bekannt wurde, solches der im Orte befindlichen politischen Obrigkeit, oder in deren Ermanglung dem Gemeindevorstande anzuzeigen, und bei der hierüber zu pflegenden Erhebung das angezeigte Ereigniß darzuthun.

Das Vieh, rücksichtlich dessen die Bedingungen erfüllt wurden, wird in dem Anmeldungs- und Revisionsbogen in Abfall gebracht.

g) Ausnahmsweise Gestattung der Schlachtung ohne vorläufige Anmeldung.

§. 42. In jenen außerordentlichen Fällen:

a) daß das Vieh wegen Gefahr des Umstehens ohne Aufschub und zu einer Zeit geschlachtet werden muß, wo das zur Annahme der Anmeldungen bestimmte Amt geschlossen ist, oder

b) daß die Nothwendigkeit der Schlachtung zu einem Zeitpuncte eintritt, wo das Amt zwar nicht geschlossen ist, die Umstände aber so dringend sind, daß die vorläufige Anmeldung und Versteuerung ohne zu besorgenden Nachtheil nicht zu bewirken wäre,

kann der Steuerpflichtige unter vorläufiger Anzeige bei dem Gemeindevorstande die Schlachtung zwar vornehmen, — er hat aber längstens binnen drei Stunden nach der Schlachtung, und wenn das Amt zu dieser Zeit nicht geöffnet ist, bei der nächsten Eröffnung des Amtes die Anmeldung zu machen, und die Steuergebühr zu entrichten.

In beiden Fällen hat der Steuerpflichtige die Dringlichkeit der Umstände auf Verlangen des Gefällsbeamten glaubwürdig nachzuweisen; — auch darf vor der Einlan-

Digitized by Google

gung der Bestätigung über die berichtigte Gebühr von dem geschlachteten Viehe nichts aus dem Locale der Schlachtung gebracht werden.

Wird die Schlachtung eines Thieres in einem oder dem andern Falle ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Bestimmungen vorgenommen, so ist solche als eine Gefällsverkürzung zu behandeln.

h) Revisionen.

§. 43. Die Gewerbsausübung der im §. 32 unter Z. 1a) gedachten Gewerbsunternehmer wird unter ämtliche Aufsicht gestellt. Auf dieselben sind daher auch die Bestimmungen des §. 28 anzuwenden.

i) Ausweisung des Viehstandes und der Fleischvorräthe.

§. 44. Die zufolge §. 43 unter ämtliche Aufsicht gestellten steuerpflichtigen Gewerbsunternehmer sind verbunden, bei den Revisionen so wie überhaupt auf Verlangen der Gefällsbeamten oder Angestellten:

1. Die Gesammtmenge des steuerbaren Viehes und Fleisches, welches sie in den, gemäß §§. 36 und 38 unter der Verbindlichkeit zur Anmeldung begriffenen Orten und Räumen vorfinden, mit dem Anmeldungs- und Revisionsbogen, und so weit es sich um Gegenstände handelt, von denen die Steuer entrichtet wurde, mit Steuer-Volleten auszuweisen; wie auch

2. rücksichtlich des steuerbaren, in dem Anmeldungs- und Revisionsbogen enthaltenen Schlachtviehes, welches in den gedachten Räumen vorhanden sein sollte, jedoch außer dem Falle des §. 40 vorgefunden wird, den Abgang auszuweisen.

6. Versteuerung der Viehschlachtungen und der Veräußerung von Fleisch außer dem Falle eines Gewerbebetriebes.

§. 45. Wer 1. in den Fällen des §. 32, Z. 1 b), eine daselbst als steuerpflichtig bezeichnete Viehschlachtung vorzunehmen, oder

2. in den Fällen des § 32, Z. 2 b), das von ihm steuerfrei geschlachtete Vieh ganz oder zum Theile zu veräußern

beabsichtiget, ist verpflichtet, hievon bei dem dazu bestellten Amte oder Beamten vorläufig die mündliche oder schriftliche Anmeldung zu machen und gegen Erhebung der Zahlungs-Vollete die entfallende Steuergebühr zu entrichten.

Ohne Besitz der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Vollete darf die angemeldete Handlung nicht unternommen, insbesondere das veräußerte Fleisch oder unversteuert geschlachtete Vieh von dem Steuerpflichtigen nicht aus den Räumen seiner Wohnstätte gebracht, und die steuerbare Schlachtung (Z. 1) auch vor dem angemeldeten Zeitpunkte nicht vollzogen werden.

7. Durchsuchungen bei Privatpersonen.

§. 46. Bei Personen, welche weder zur Classe der im §. 33 unter Z. 1 a) gedachten Gewerbsunternehmer gehören, noch die im §. 45 bemerkten steuerbaren Handlungen angemeldet haben, dürfen Durchsuchungen bloß wegen des dringenden Verdachtes einer Gefällsverkürzung und immer nur im Beisein einer obrigkeitlichen Person oder statt derselben eines Gliedes vom Gemeindevorstande vorgenommen werden.

Sie sind jedoch verpflichtet, bezüglich des bei ihnen vorgefundenen geschlachteten Viehes oder frischen Fleisches, wenn solches den Bedarf ihrer Haushaltung für einen Monat überschreitet, die Versteuerung oder den Bezug auszuweisen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Anwendung der für die Bier- und Branntwein-Erzeuger erlassenen Anordnungen.

§. 47. In Absicht auf die Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Ge-

bühr, deren Einbringung, Verjährung und Classificirung in Concursfällen, sowie wegen der Haftung für die Beobachtung der bestehenden Vorschriften, finden auf die Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche für die Bier- und Branntwein-Erzeugung geltenden Anordnungen, namentlich die §§. 11, 12, 13, 14, 15, des Erlasses des Finanzministers vom 19. October 1850 die volle Anwendung.

2. Art der Steuereinhebung.

a) Grundsatz.

§. 48. Die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche wird, je nachdem es für den Staatsschatz für vortheilhafter erkannt wird, von der Finanzverwaltung entweder

a) durch ihre eigenen Bestellten unter Anwendung der, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, oder
b) außerhalb der für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Städte im Wege des freiwilligen Uebereinkommens mit den Gemeinden oder mit den, zur Fleischausschrottung berechtigten Personen, oder aber
c) im Wege der Verpachtung eingeleitet.

b) Durch freiwilliges Uebereinkommen.

§. 49. Wird über die Einhebung der Steuergebühr ein freiwilliges Uebereinkommen für das laufende Verwaltungsjahr geschlossen, so ist der durch dasselbe bedungene Betrag in gleichen monatlichen Raten an jedem ersten Monatstage, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächsten Werktage an die zur Empfangnahme bestimmte Casse im vorhinein gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Den Gemeinden oder anderen Personen, mit denen ein solches Uebereinkommen geschlossen wurde, bleibt es

Digitized by Google

freigestellt, innerhalb der Gränzen des Uebereinkommens die ihnen durch dasselbe überlassene Einhebung der tarifmäßigen Steuergebühr, so weit solche dieselben nicht unmittelbar selbst zu treffen hat, mit den Rechten eines Pächters der Steuereinhebung (§. 50) von den einzelnen Steuerpflichtigen entweder nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung selbst zu besorgen, oder mit ihnen auf ähnliche Weise über die Steuerentrichtung übereinzukommen.

c) Verpachtung der Steuereinhebung.

§. 50. Im Falle einer Verpachtung tritt der Pächter in die der Finanzverwaltung zustehenden Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Steuerpflichtigen ein. Ausgenommen hievon ist das Erkenntniß und die Untersuchung über alle Arten von Uebertretungen der Gefällsvorschriften. Diese Amtshandlungen und Entscheidungen bleiben den dazu bestellten Behörden vorbehalten.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Verzehrungssteuer-Pächtern und der Finanzverwaltung wird durch die abzuschließenden Pachtverträge geregelt.

IV. Strafbestimmungen.

1. Im Allgemeinen.

§. 51. Auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines und Fleisches sind die Bestimmungen der §§. 16 bis 22, dann 24 bis 26 des Erlasses des Finanzministers vom 19. October 1850 über die Einhebung der Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntwein-Erzeugung anzuwenden.

2. Für Gefällsverkürzungen.

a) In geschlossenen Städten.

§. 52. Als Gefällsverkürzungen sind folgende Uebertretungen zu behandeln, und es ist wegen derselben eine Strafe mit dem vierfachen bis zum achtfachen

Betrage der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Gebühr zu verhängen, wenn

1. steuerbare Gegenstände ohne geschehene Ansage und ohne, daß das vorschriftmäßige Verfahren von Seite des hiezu bestellten Amtes vollzogen wurde, in eine geschlossene Stadt eingebracht, oder wenn

2. daselbst unversteuert eingebrachte, unter ämtlichem Verschlusse oder ämtlicher Aufsicht gehaltene steuerbare Gegenstände, ohne Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens vorschriftwidrig aus dem ämtlichen Verschlusse genommen, oder hinweggebracht, oder wenn

3. steuerbare Gegenstände bei der Einbringung in eine geschlossene Stadt in Absicht auf die Gattung oder Menge dergestalt unrichtig angegeben werden, daß nach der Angabe eine geringere Gebühr entfällt, als welche der wirklichen Beschaffenheit des dem gesetzmäßigen Verfahren unterzogenen Gegenstandes entspricht; oder wenn

4. steuerbare Gegenstände im Eingange in eine geschlossene Stadt auf einem anderen, als den hierzu gestatteten Wegen betreten werden.

b) In anderen Orten.

aa) Bei Wein, Weinmost oder Maische.

§. 53. Außerhalb der für die Verzehrungssteuer-Erhebung als geschlossen erklärten Orte sind folgende Uebertretungen als Gefällsverkürzungen mit einer Strafe vom vierfachen bis zum achtfachen Betrage der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Gebühr zu belegen:

1. Wenn steuerbarer Wein, Weinmost oder Maische in einen der Verzehrungssteuer unterliegenden Ort eingebracht und daselbst ohne Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelegt, oder von dem Amte, bei welchem sie zu diesem Behufe gestellt werden, ohne dessen Zustimmung vorschriftwidrig hinweggebracht werden.

2. Wenn steuerbare Getränke in der Einfuhr oder Durchfuhr durch einen solchen Ort vorschriftwidrig zur

Nachtszeit oder auf einem Wege betreten werden, auf dem der Eingang steuerbarer Getränke verboten ist.

Wenn steuerbare Getränke in der Durchfuhr durch einen solchen Ort, in welchem die Stellung und Ansage bei einem Amte oder Beamten angeordnet ist, betreten werden, ohne daß die Anordnung befolgt wurde.

4. Wenn steuerbare Gegenstände auf dem Durchzug durch einen Ort daselbst vorschriftwidrig abgelegt, oder nach der zur Durchfuhr anberaumten Frist betreten werden.

5. Wenn bezüglich der von Grundbesitzern eingebrachten Weinmaische oder des Weinmostes die Vorschrift des §. 27 wegen Ansage der eingeführten Menge nicht beobachtet wird.

6. Wenn in den Fällen, wo bei der Anzeige der Getränkevorräthe, bei der Einfuhr oder Durchfuhr steuerbarer Getränke die Angabe der Menge vorgeschrieben ist, diese Menge oder die Gattung dergestalt unrichtig angegeben wird, daß die Steuergebühr mit einem geringeren Betrage als von dem wirklich vorhandenen Gegenstande entfällt.

7. Wenn von einem Steuerpflichtigen die steuerbaren Getränkevorräthe, deren Anzeige oder Anmeldung ihm obliegt, binnen der hierzu anberaumten Zeitfrist nicht angezeigt oder angemeldet werden.

8. Wenn ein Steuerpflichtiger unversteuerte Getränke vorschriftwidrig ohne vorläufige Anmeldung an sich bringt, oder in Verwahrung nimmt, oder für seine Rechnung in Verwahrung nehmen läßt.

9. Wenn von einem Kleinverschleißer unversteuerte Getränke in das zum Kleinverschleiße bestimmte Locale ohne vorläufige Anmeldung und Steuerentrichtung gebracht werden.

10. Wenn an einem unter ämtlichen Verschluß gelegten Gefäße oder Behältnisse, in dem sich steuerbare Getränke befinden, ohne Eintritt der vorgezeichneten Bedingungen auf gesetzwidrige Art eine Oeffnung angebracht, oder steuerbares Getränke aus demselben genommen wird.

Digitized by Google

11. Wenn die bei dem Steuerpflichtigen vorhandene Getränkmenge nicht mit dem Anmeldungs- und Revisionsbogen oder auf eine andere, gesetzlich vorgeschriebene Art gehörig ausgewiesen wird.

12. Wenn von demjenigen, dem die unmittelbare Versteuerung seiner mit 1. März 1851 vorhandenen Weinvorräthe ausnahmsweise erlassen worden, die ihm zugestandene Erleichterung zu einer Verkürzung des Steuergefälles mißbraucht wird.

13. Wenn von einem Steuerpflichtigen die Auslagerung oder Versendung unversteuerter Getränke behufs der steuerfreien Abschreibung angemeldet, statt dessen aber fälschlich Wasser oder andere, der Verzehrungssteuer nicht unterliegende, oder mit einem minderen Steuersatze belegte Flüssigkeit ausgelagert oder versendet wird.

bb. Beim Schlacht- und Stechvieh, und Fleisch.

§. 54. Wegen Gefällsverkürzung ist ferner auf eine Strafe mit dem vierfachen bis zum achtfachen Betrage der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Gebühr zu erkennen:

14. Gegen die Gewerbetreibenden, welche die Anzeige ihres Viehstandes und Fleischvorrathes binnen der vorgezeichneten Frist vorschriftwidrig unterlassen.

15. Gegen die Gewerbetreibenden, welche, ohne daß die hiezu vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, eine der im §. 38 aufgeführten Handlungen unternehmen, oder die Bedingungen der im §. 42 enthaltenen ausnahmsweisen Gestattung nicht erfüllen.

16. Gegen diejenigen, welche über das bei ihnen vorfindige Schlacht- und Stechvieh, oder Fleisch die ihnen obliegende Ausweisung nicht leisten, oder

17. den Abgang von Schlacht- oder Stechvieh, zu dessen Ausweisung sie verpflichtet sind, nicht gehörig auszuweisen vermögen.

18. Gegen diejenigen, welche außer dem Falle eines Gewerbebetriebes, ohne Eintritt der gesetzlichen Bedingungen

Digitized by Google

(§. 45) unversteuert geschlachtetes Vieh oder Fleisch von solchem Vieh an Andere veräußern, oder eine steuerbare Schlachtung vornehmen.

3. Bestrafung anderer Uebertretungen.

§. 55. Alle anderen, nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit einer besonderen Strafe belegten Uebertretungen der Vorschriften über Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines und Fleisches sind mit einer, der Beschaffenheit des Falles angemessenen Strafe zwischen zwei Gulden und hundert Gulden zu belegen.

V. Zeitpunct, mit welchem die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung beginnt.

§. 56. Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung hat in den Ländern, für welche dieselbe erlassen ist, mit dem 1. März 1851 zu beginnen, in soweit darin nicht für einzelne Anordnungen ein früherer Termin ihrer Wirksamkeit festgesetzt ist.

Krauß m. p.

Digitized by Google

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	I. Classe. Gebührenbetrag in GM. fl.	kr.	II. Classe. fl.	kr.	III. Classe. fl.	kr.
1	**Wein**	1 n. öst. Eimer	1	.	.	48	.	24
2	**Weinmost** und **Maische**	detto	.	45	.	36	.	18
3	**Schlacht-** und **Stechvieh**, und zwar: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr	das Stück	4	.	3	.	2	.
4	— Kälber bis zum Alter Eines Jahres	detto	.	40	.	30	.	20
5	— Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse	detto	.	15	.	12	.	8
6	— Lämmer bis zu 25 Pf., Kitze, Spanferkel	detto	.	10	.	8	.	5
7	— Frischlinge, d. i. Schweine von 9—35 Pf.	detto	.	30	.	20	.	15
8	— Schweine über 35 Pfund	detto	1	.	.	45	.	30
9	**Frisches Fleisch**, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste	1 Wiener Ctr.	.	50	.	40	.	25

Digitized by Google

Bestimmungen zum Tarife.

1. Bezüglich der obgenannten Gegenstände gehören in die

I. Tarifsclasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen.

II. Tarifsclasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 10.000 bis 20.000 Seelen.

III. Tarifsclasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 2.000 bis 10.000 Seelen.

2. Wenn sich bei Bemessung der tarifmäßigen Steuergebühr Bruchtheile ergeben, welche Einen, zwei oder drei Viertel-Kreuzer nicht erreichen, so sind dieselben als volle Bruchtheile zu entrichten und einzuheben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google